

An die  
Mitglieder des Kreistages

**nachrichtlich:**  
An die Dezernenten

**Einladung  
zur 19. Sitzung  
des Kreistages**

(XV. Wahlperiode)

**am Dienstag, dem 17.12.2013, um 15:00 Uhr**

Kreishaus Grevenbroich  
Kreissitzungssaal (1. Etage)  
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich  
(Tel. 02181/601-2171 und -2172)



**Im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Kreistagsitzung findet eine  
Gesellschafterversammlung der Kreiswerke Grevenbroich GmbH statt.**

## **TAGESORDNUNG:**

### **Öffentlicher Teil:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2012, Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Landrates  
Vorlage: 014/2844/XV/2013
4. 1. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013  
Vorlage: 20/2861/XV/2013

5. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für die Haushaltsjahre 2014 und 2015  
Vorlage: 20/2862/XV/2013
6. Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss  
Vorlage: 507/2868/XV/2013
7. Vorlage des Wirtschaftsplanes 2014 des Kreiskrankenhauses Grevenbroich  
Vorlage: 540/2871/XV/2013
8. Vorlage des Wirtschaftsplanes 2014 des Kreiskrankenhauses Dormagen  
Vorlage: 540/2870/XV/2013
9. Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken  
Vorlage: 540/2869/XV/2013
10. Abfallgebühren und -entgelte 2014  
Vorlage: 68/2858/XV/2013
11. 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 "Gewerbegebiet Noithausen" der Stadt Grevenbroich  
hier: Anpassung gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW  
Vorlage: 61/2641/XV/2013/1
12. 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - (FFH-Gebiet Wahler Berg)  
hier:
  - a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
  - b) Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - durch den Kreistag.Vorlage: 61/2867/XV/2013
13. 2. Änderung des Landschaftsplanes VI - Grevenbroich/Rommerskirchen - (Aufnahme von Landschaftsschutzflächen gem. Änderungsverordnung der Bezirksregierung v. 19.02.2008)  
hier:
  - a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,
  - b) Beschluss des Kreistages zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.Vorlage: 61/2866/XV/2013

- 
14. "Neuausrichtung und Neustrukturierung der Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR)"  
Vorlage: 61/2865/XV/2013
  15. Änderung von Bildungsgängen an den Berufsbildungszentren des Rhein-Kreises Neuss  
Vorlage: 40/2806/XV/2013
  16. Übernahme der Schule am Chorbusch in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss  
Vorlage: 40/2807/XV/2013
  17. Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter  
Vorlage: 53/2854/XV/2013
  18. Anträge
  - 18.1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema "Photovoltaikanlagen auf Dächern kreiseigener Gebäude" vom 28.11.2013  
Vorlage: 010/2883/XV/2013
  19. Mitteilungen
  20. Anfragen
  21. Einwohnerfragestunde

### **Nichtöffentlicher Teil:**

1. Personalangelegenheiten
- 1.1. Wahl des ärztlichen Direktors für das Kreiskrankenhaus Dormagen  
Vorlage: 540/2872/XV/2013
- 1.2. Wahl des stellvertretenden ärztlichen Direktors für das Kreiskrankenhaus Dormagen  
Vorlage: 540/2873/XV/2013
2. Wirtschaftsplan 2014 der Verwaltungsgesellschaft des Rhein-Kreises Neuss GmbH  
Vorlage: III/2848/XV/2013
3. Ausbau des Glasfasernetzes  
Vorlage: 61/2809/XV/2013

4. Anträge
5. Mitteilungen
6. Anfragen



Hans-Jürgen Petrauschke  
Landrat

Für die Vorbesprechungen stehen den Fraktionen in der Zeit von 14.00 - 15.00 Uhr folgende Räume im Sitzungsbereich des **Kreishauses Grevenbroich** zur Verfügung:

CDU-Fraktion:	<u>Besprechungsraum V/VI</u> 1. Etage 02181/601-2050/2060
SPD-Fraktion:	<u>Besprechungsraum I/II</u> Erdgeschoss 02181/601-2110/2120
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	<u>Besprechungsraum IV</u> Erdgeschoss 02181/601-2140
FDP-Fraktion:	<u>Besprechungsraum III</u> Erdgeschoss 02181/601-2130
Fraktion UWG/Aktive	<u>Besprechungsraum 0.02</u> Erdgeschoss 02181/601-1117

Parkplätze stehen in der Tiefgarage des Kreishauses Grevenbroich, Einfahrt "Am Ständehaus", in begrenztem Umfang zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Parken auf dem Rondell vor dem Haupteingang des Kreishauses Grevenbroich nicht gestattet ist!

**Sitzungsvorlage-Nr. 20/2861/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**1. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013**

**Sachverhalt:**

Gemäß § 83 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 53 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages; im Übrigen sind sie dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.12.2001 folgendes beschlossen:

Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO NRW (alt) sind im Einzelfall folgende Beträge als unerheblich anzusehen:

- a) bei freiwilligen Ausgaben bis 5.000,00 EUR
- b) bei Pflichtausgaben bis 250.000,00 EUR

Bis zum Erlass einer anderslautenden Regelung finden diese Erheblichkeitsgrenzen auch für die Haushaltsausführung nach den Regelungen des NEUEN KOMMUNALEN FINANZMANAGEMENTS Anwendung.

Über die im Haushaltsjahr 2013 bisher entstandenen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurde das erste Verzeichnis erstellt.

Es handelt sich hierbei um Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer bereits genehmigt wurden und dem Kreistag zur Kenntnis zu bringen sind.

Des Weiteren sind vier überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen enthalten, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag nimmt die im ersten Verzeichnis 2013 unter a) dargestellten überplanmäßigen Auszahlungen zur Kenntnis.

Er genehmigt die unter b) dargestellten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen.

**Anlagen:**

1. Verzeichnis der außer-/überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2013

## **1. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen 2013 gem. § 83 GO NRW**

### **a) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die vom Kämmerer genehmigt wurden**

Lfd. Nr. 1

A 6800	Amt für Umweltschutz					
Produkt	130 555 020 Forstwirtschaft					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
M 555 020 02	7831000	Vermögensgegenstände > 410 €	0,00	20.000,00	20.000,00	15.929,34

Begründung:

Zwei Holzbrücken auf dem Strategischen Bahndamm mussten ersetzt werden, weil deren Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben war.

Deckung:

M 111 112 03	7821000	Erwerb von Grundstücken	256.000,00	20.000,00		
--------------	---------	-------------------------	------------	-----------	--	--

### **b) Überplanmäßige Mehraufwendungen/-auszahlungen, die der Genehmigung des Kreistages bedürfen**

Lfd. Nr. 2

A 5000	Sozialamt					
Produkt	050 312 010 010 Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
050 312 010 010	5461001	Leistungen für Unterkunft und Heizung	69.650.094,00	3.200.000,00	3.200.000,00	0,00
050 312 010 010	7561001	Leistungen für Unterkunft und Heizung	69.650.094,00	3.900.000,00	3.900.000,00	0,00

Begründung:

Die Kosten der Unterkunft wurden für das Jahr 2013 eng kalkuliert. Das zu erwartende Rechnungsergebnis 2012 wurde um die zu erwartende Kostensteigerung im Sozialbereich nach Landesorientierungsdaten (2%) erhöht. Diese Steigerung hat die Auswirkungen der gestiegenen Mietobergrenzen außer Acht gelassen. Folgende Gründe sind für den Fehlbetrag maßgeblich:

- Die Auswirkungen der gesteigerten Mietobergrenzen und der stark angestiegenen Heizkosten haben sich im Jahr 2013 voll entfaltet.
- Von Hilfeempfängern erwirtschaftetes Einkommen wird zuerst auf Regelsatzleistungen angerechnet. Die Erhöhung des Regelsatzes zum 01.01.2013 hat sich somit negativ auf das anrechenbare Einkommen auf Leistungen der Kosten der Unterkunft ausgewirkt.
- Wohngeld ist keine vorrangige Leistung mehr. Die Anrechnung von Wohngeld ist weiterhin rückläufig.
- Die Einkommen der derzeit in der Sozialhilfe verweilenden Personen sind rückläufig.

Die Leistungen für den Monat Januar 2014 werden schon im Dezember überwiesen. Dafür werden die zusätzlichen Auszahlungsmittel noch benötigt (Rechnungsabgrenzung).

Deckung:

Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt.

Lfd. Nr. 3

A 5000	Sozialamt					
Produkt	050 311 010 Grundversorgung und Leistungen nach SGB XII					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
050 311 010	5332201	Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, über 65 Jahre (nicht delegiert)	11.400.000,00	600.000,00	600.000,00	0,00
050 311 010	7332201	Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, über 65 Jahre (nicht delegiert)	11.400.000,00	600.000,00	600.000,00	0,00

Begründung:

Die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege steigen weiterhin an. Im Jahr 2013 werden Mehraufwendungen in Höhe von 2.700.000 € erwartet. Diese können in Höhe von 2.100.000 € aus dem Budget gedeckt werden. Der verbleibende Fehlbetrag beträgt somit 600.000 €.

Folgende Gründe sind für die Steigerungen maßgeblich:

- Das anrechenbare Einkommen der zu pflegenden Personen ist rückläufig.
- Immer mehr Personen haben einen Leistungsanspruch.
- Es eröffnen immer mehr Heime im Kreisgebiet. Dadurch wird stationärer Pflegebedarf geweckt.
- Der Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe) der anspruchsberechtigten Personen steigt. Somit werden die Einzelfälle immer teuer.

Deckung:

Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt.

Lfd. Nr. 4

A	ZS 3 - Personalwirtschaft					
Produkt	Diverse Produkte					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
diverse	5...	Personal- und Versorgungsaufwendungen	49.093.975,00	800.000,00	800.000,00	0,00
diverse	7...	Personal- und Versorgungsauszahlungen	49.093.975,00	800.000,00	800.000,00	0,00

Begründung:

Die Überschreitung im originären Personaletat ist vor allem durch gestiegene Versorgungsleistungen und nicht etatisierte Besoldungserhöhungen bedingt.

Deckung:

Die Deckung erfolgt aus dem Gesamthaushalt.

A	ZS 3 - Personalwirtschaft					
Produkt	Diverse Produkte					
1	2	3	4	5	6	7
Produkt/Auftrag	Sachkonto	Bezeichnung	Haushaltsansatz + bish. Mittelübertr. EUR	übertrag. Betrag EUR	davon gedeckt EUR	davon verfügt EUR
diverse	5041000, 5141000	Beihilfen für Beschäftigte, Beihilfen für Versorgungsemp- fänger	1.700.000,00	500.000,00	500.000,00	0,00
diverse	7041000, 7141000	Beihilfen für Beschäftigte, Beihilfen für Versorgungsemp- fänger	1.700.000,00	500.000,00	500.000,00	0,00

Begründung:

Der Aufwand für Beihilfen in Krankheitsfällen ist naturgemäß kaum realistisch zu kalkulieren. Aufgrund des aktuellen Zahlenwerks wird mit einer Überschreitung der Beihilfeansätze um insgesamt rd. 500.000,- € gerechnet.



**Sitzungsvorlage-Nr. 20/2862/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss für die Haushaltsjahre 2014 und 2015**

**Sachverhalt:**

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss wird gemäß § 53 Kreisordnung Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. V. m. § 80 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch den Kämmerer aufgestellt und durch den Landrat festgestellt.

Nach § 78 Abs. 3 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 53 KrO NRW enthält die Haushaltssatzung Festsetzungen für die beiden Haushaltsjahre 2014 und 2015, nach Jahren getrennt (sog. Doppelhaushalt).

Gemäß der Neufassung des § 55 Abs. 1 KrO NRW erfolgt die Festsetzung der Kreisumlage im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen wurde am 04.11.2013 in der Bürgermeisterkonferenz eingeleitet.

Die Gemeinden haben nach § 55 Abs. 2 KrO NRW die Möglichkeit zur vorgesehenen Höhe des Kreisumlagesatzes Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis zu geben. Bislang liegen keine Stellungnahmen vor.

Der Haushaltsentwurf 2013 wird in der Sitzung mit einem eigenen Bericht des Landrates und des Kämmerers eingebracht.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2014 und 2015 zur Kenntnis und weist ihn zur weiteren Beratung den Fraktionen und dem Finanzausschuss zu.



**Sitzungsvorlage-Nr. 507/2868/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss**

**Sachverhalt:**

**Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss**

- a) Erfolgsplan**
- b) Vermögensplan**
- c) Stellenübersicht**

Nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung ist für Eigenbetriebe ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, zu erstellen. Für die beiden Einrichtungen (Seniorenhaus Korschenbroich und Seniorenhaus Lindenhof) wird ein gemeinsamer Wirtschaftsplan erstellt.

Für das Jahr 2014 wurde von der Geschäftsführung der Wirtschaftsplan erstellt.

**a) Erfolgsplan**

Grundlage für die Ermittlung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes (Anlage 1) sind die Werte der einzelnen Positionen (Erträge aus: Pflegeleistungen, Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten, sonstige betriebliche Erträge, Personalaufwendungen, Materialaufwand, etc.) die nach den bisherigen Erfahrungen und nach der voraussichtlichen Entwicklung für das kommende Jahr ermittelt wurden.

Die Erträge weisen im Erfolgsplan einen Gesamtbetrag von 9.323.558,00 € aus, dies entspricht einer Steigerung von 1,57 v.H. gegenüber dem Vorjahr. Die Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt 9.072.500,00 € hier beträgt die Steigerung 1,22 v.H. gegenüber dem Vorjahr. Bei den Erträgen und Aufwendungen wurde jeweils eine angemessene Steigerung einkalkuliert.

**b) Vermögensplan**

Im Vermögensplan (Anlage 2) sind die Einnahmen und Ausgaben mit insgesamt 860.000,00 € ausgewiesen.

**c) Stellenübersicht**

In der Stellenübersicht (Anlage 3 und 4) sind die für das Jahr 2014 ausgewiesenen Stellen sowie die am 30.06.2013 besetzten Stellen enthalten.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag stellt den Wirtschaftsplan für die Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss für das Jahr 2014 fest.

**Anlagen:**

- Anlage 1
- Anlage 2
- Anlage 3
- Anlage 4

**Wirtschaftsplan**

Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss

Anlage 1

Erfolgsplan I. Erträge		Erfolgsplan II. Aufwendungen	
Bezeichnung		2013 Euro	2014 Euro
<b>1</b>	<b>Erträge aus Pflegeleistung</b>		
	Korschenbroich	2.660.000,00	2.660.000,00
	Grevenbroich	2.265.000,00	2.330.000,00
		4.925.000,00	5.010.000,00
<b>2</b>	<b>Erträge aus Unterkunft u. Verpflegung</b>		
	Korschenbroich	1.295.000,00	1.320.000,00
	Grevenbroich	1.070.000,00	1.110.000,00
		2.305.000,00	2.430.000,00
<b>3</b>	<b>Erträge aus Investitionskosten</b>		
	Korschenbroich	530.000,00	545.000,00
	Grevenbroich	530.000,00	535.000,00
		1.060.000,00	1.080.000,00
	<b>Korschenbroich</b>	<b>4.485.000,00</b>	<b>4.545.000,00</b>
	<b>Grevenbroich</b>	<b>3.805.000,00</b>	<b>3.975.000,00</b>
	<b>insgesamt:</b>	<b>8.290.000,00</b>	<b>8.520.000,00</b>
<b>4</b>	<b>Erstattungen gem. § 87b SGB XI</b>		
	Korschenbroich	90.000,00	100.000,00
	Grevenbroich	100.000,00	92.000,00
		190.000,00	192.000,00
<b>5</b>	<b>Betriebskosten</b>		
	Korschenbroich	0,00	0,00
	Grevenbroich	0,00	0,00
		0,00	0,00
<b>6</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>		
	Korschenbroich	145.000,00	180.000,00
	Grevenbroich	82.000,00	72.000,00
		227.000,00	252.000,00
	<b>14 Personalaufwendungen</b>		
	Korschenbroich	3.262.900,00	3.290.000,00
	Grevenbroich	2.840.000,00	2.770.000,00
		6.102.900,00	6.060.000,00
	<b>15 Materialaufwand</b>		
	Korschenbroich	820.000,00	830.000,00
	Grevenbroich	620.000,00	745.000,00
		1.440.000,00	1.575.000,00
	<b>16 Aufw. f. zentr. Dienstlsg.</b>		
	Korschenbroich	65.000,00	65.000,00
	Grevenbroich	60.000,00	60.000,00
		125.000,00	125.000,00
	<b>17 Betreuungsaufwand</b>		
	Korschenbroich	20.000,00	20.000,00
	Grevenbroich	18.000,00	20.000,00
		38.000,00	40.000,00
	<b>18 Steuern, Abgaben, Versicher.</b>		
	Korschenbroich	61.000,00	60.000,00
	Grevenbroich	59.000,00	56.000,00
		120.000,00	116.000,00
	<b>19 Miete, Pacht, Leasing</b>		
	Korschenbroich	0,00	0,00
	Grevenbroich	0,00	0,00
		0,00	0,00
	<b>20 Instandsetzung</b>		
	Korschenbroich	150.000,00	200.000,00
	Grevenbroich	150.000,00	120.000,00
		300.000,00	320.000,00



## Vermögensplan der Seniorenhäuser des Rhein-Kreises Neuss

Bezeichnung	2013	2014
<b>I. Einnahmen</b>	<b>Euro</b>	<b>Euro</b>
<b>Eigenmittel</b>		
Korschenbroich	530.000,00	830.000,00
Grevenbroich	30.000,00	30.000,00
	560.000,00	860.000,00
<b>Darlehnsaufnahme</b>		
Korschenbroich	3.100.000,00	0,00
Grevenbroich	0,00	0,00
Korschenbroich	3.630.000,00	830.000,00
Grevenbroich	30.000,00	30.000,00
<b>insgesamt</b>	<b>3.660.000,00</b>	<b>860.000,00</b>
<b>II. Ausgaben</b>		
<b>Korschenbroich</b>		
1. Um- und Neubau	3.600.000,00	800.000,00
3. Brandschutzmaßnahmen		
3. Laufende Erhaltungs- investitionen	30.000,00	30.000,00
	3.630.000,00	830.000,00
<b>Grevenbroich</b>		
2. Laufende Erhaltungs- investitionen	30.000,00	30.000,00
	30.000,00	30.000,00
Korschenbroich	3.630.000,00	830.000,00
Grevenbroich	30.000,00	30.000,00
<b>insgesamt</b>	<b>3.660.000,00</b>	<b>860.000,00</b>



## Stellenübersicht für das Seniorenhaus Korschenbroich

aufbahngruppe / Arbeitsbezeichnung	Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2013	Zahl der Stellen 2013	Veränderung
Kreisangestellte	1	0,5	1	Sondervertrag
<b>Summe</b>	<b>1</b>	<b>0,5</b>	<b>1</b>	<b>0</b>

### Angestellte

Vergütungsgruppe	Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächl. besetzten Stellen am 30.06.2013	Zahl der Stellen 2013	Veränderung
02	9	10	10	-1
03	3	3	3	0
03a	17	17	17	0
04	2	2	2	0
04a	6	4	4	2
05	2	2	2	0
06	6	5	5	1
07a	23	24	24	-1
08	1	1	1	0
09	4	4	4	0
09b	2	2	2	0
09c	1	1	1	0
13	1	1	1	0
<b>Summe</b>	<b>77</b>	<b>76</b>	<b>76</b>	<b>1</b>

nachrichtlich:

2 Auszubildende f.d. Beruf der Hauswirtschaft

3 Auszubildenden f.d. Beruf der Altenpflegerin



## Stellenübersicht für das Seniorenhaus Lindenhof

### Beamte

Laufbahngruppe/ Amtsbezeichnung	Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächl besetzten Stelle am 30.06.2013	Zahl der Stellen 2013	Veränderung
	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

### Angestellte

Vergütungsgruppe	Zahl der Stellen 2014	Zahl der tatsächl besetzten Stelle am 30.06.2013	Zahl der Stellen 2013	Veränderung
02	7	7	8	-1
03	3	3	3	0
03a	10	10	10	0
04	3	3	3	0
04a	13	13	13	0
06	1	1	1	0
07a	21	20	21	0
08	3	3	3	0
08a	1	1	1	0
09	4	4	4	0
09c	1	1	1	0
10	0	0	0	0
13	1	1	1	0
	<b>68</b>	<b>67</b>	<b>69</b>	<b>-1</b>

nachrichtlich:

5 Auszubildende f.d. Beruf der Altenpflegerin

1 Auszubildende f.d. Beruf der Wirtschaftlerin



**Sitzungsvorlage-Nr. 540/2871/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Vorlage des Wirtschaftsplanes 2014 des Kreiskrankenhauses Grevenbroich**

**Sachverhalt:**

Auf der Basis des Budgets 2013 und der Ist-Entwicklung in den Monaten Januar bis Juli des Jahres 2013 erfolgte die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2014 für das Kreiskrankenhaus Grevenbroich (die Eckdaten für den Haushaltsentwurf sind im September auch an den Rhein-Kreis Neuss gemeldet worden) mit folgenden Werten:

Kreiskrankenhaus Grevenbroich Wirtschaftsplan 2014

- Gesamtsumme der Erträge = 51.528.568 €
- Gesamtsumme der Aufwendungen = 51.505.444 €
- Überschuss = 23.124 €
- Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes = 3.646.400 €
- Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen = 1.500.000 €
- Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten = 5.000.000 €

Es ist festzustellen, dass bezüglich der allgemeinen Rahmenbedingungen und der Grundlagen für die Kalkulation der Wirtschaftspläne für das Jahr 2014 in wesentlichen Punkten erhebliche Unsicherheit besteht. Insbesondere zu folgenden maßgeblichen Daten liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor:

- Bislang konnte keine Einigung der Selbstverwaltungspartner zum Landesbasisfallwert 2014 (LBFW) erfolgen.

- Eine Terminierung für eine Prospektive Budgetverhandlung hat bis heute nicht stattgefunden, da der DRG-Katalog für 2014 noch nicht vereinbart ist. Damit gibt es keine Sicherheit bezüglich der Leistungsmengen. Auf Basis der Entwicklung des bisherigen Leistungsniveaus von 2013 wurde prospektiv der Wirtschaftsplan 2014 für das Kreiskrankenhaus Grevenbroich kalkuliert.
- Annahmen zu möglichen Abschlüssen der anstehenden Tarifverhandlungen mit den Vertragspartnern auf Arbeitnehmerseite für das Jahr 2014 liegen nicht vor.

**Erlöse:**

Seit Ende der Konvergenzphase in 2010 ist nunmehr generell der LBFW anzusetzen. Unter der Voraussetzung, dass der landeseinheitliche Basisfallwert 3.098,25 € (Schätzung) beträgt und das Leistungsspektrum bei 11.940 Case-Mix-Punkten vereinbart würde, sind für das Kreiskrankenhaus Grevenbroich Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen von rd. 38.887 T€ zu erwarten.

Gemäß den Vorgaben des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) muss das Statistische Bundesamt bis zum 30. September 2013 den Orientierungswert für Krankenhäuser veröffentlichen. Der vom Statistischen Bundesamt zwischenzeitlich veröffentlichte Orientierungswert für das Jahr 2014 beträgt 2,02 %. Da der Veränderungswert in Höhe von 2,81% über dem Orientierungswert liegt, gibt dieser die maximal mögliche Erhöhung des LBFWs 2014 an. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2014 hat das Krankenhaus eine Erhöhung des Landesbasisfallwerts in Höhe von 2% angenommen. Dies deckt sich mit den Erwartungen des Krankenhauszweckverbandes als Fachgremium, das maßgeblich an den landesweiten Verhandlungen beteiligt ist.

**Kosten:**

Auf der Kostenseite musste eine Steigerung der aktuellen Kosten um die anstehenden Erhöhungen im Personal- und Sachkostenbereich vorgenommen werden. Dabei muss festgestellt werden, dass die Schere zwischen Kostenentwicklung und Budgetsteigerungsrate sich kontinuierlich weiter zu Ungunsten der Krankenhäuser öffnet. Die Ausgangslage auf der Kostenseite ist maßgeblich durch drei Punkte geprägt:

- Der Entgelttarifvertrag der Mitarbeiter des Bereiches TVöD-K läuft zum 28. Februar 2014 aus. Bei den hier anstehenden Entgeltverhandlungen gehen wir von einer Tarifsteigerung in Höhe von ca. 2% aus.

- 
- Die Vergütungen der Mitarbeiter des Tarifbereiches Marburger Bund erhöhen sich zum 1. Januar 2014 um 2,0 %.
  
  - Die Ansätze für den Bereich der Sachkosten sind gegenüber dem Vorjahresansatz für das Jahr 2014 jeweils separat auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse kalkuliert worden. Sofern für eine Sachkostenart keine belastbaren Erkenntnisse vorlagen, wurde eine pauschale Steigerung um 1,8 % eingeplant.

Im Ergebnis konnte im Erfolgsplan für das **Kreiskrankenhaus Grevenbroich** der Ausgleich nur dadurch herbeigeführt werden, dass Maßnahmen/Projekte zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wurden und dazu führen, dass für das Kreiskrankenhaus Grevenbroich Zielgrößen bei den bezogenen Leistungen von

- ca. 200.000 € beim Medizinischen Bedarf und
  - ca. 200.000 € beim Wirtschaftsbedarf
- als Kürzungsbeträge eingestellt wurden.

Der Krankenhausdirektor hat der Betriebsleitung den Wirtschaftsplan 2014 zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Sitzung am 17.09.2013 vorgelegt.

Im Jahre 2014 wird die Krankenhausleitung gemeinsam mit den Chefarzten versuchen, alle Möglichkeiten sowohl zu Anpassungen/Einsparungen auf der Kostenseite als auch zu Erlös-/Leistungssteigerungen zu nutzen, um zu den geplanten Ergebnissen zu kommen. Neben weiterer Optimierung auf der Kostenseite soll auch für 2014 und die Folgejahre insbesondere die Etablierung zusätzlicher medizinischer Schwerpunkte im Rahmen des Versorgungsauftrages im Vordergrund stehen. Dabei sind die personellen und strukturellen Qualitätsvorgaben des Krankenhausplanes NRW 2015 zu berücksichtigen. Damit soll die Vereinbarung und Erbringung höherer Case-Mix-Punkte und die Erwirtschaftung zusätzlicher Deckungsbeiträge erreicht werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Projekte werden in der Sitzung des Krankenhausausschusses am 2. Dezember 2013 näher erläutert. Über das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung des Krankenhausausschusses wird im Kreistag berichtet.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2014 für das Kreiskrankenhaus Grevenbroich in folgender Fassung:

**Kreiskrankenhaus Grevenbroich Wirtschaftsplan 2014**

- a) Für den Wirtschaftsplan 2014 des Kreiskrankenhauses Grevenbroich betragen im Erfolgsplan die Erträge 51.528.568 € und die Aufwendungen 51.505.444 €. Darin ist ein Überschuss von 23.124 € enthalten.
- b) Der Vermögensplan wird mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 3.646.400 € festgesetzt.
- c) Der Stellenplan wird beschlossen und die Verwaltung ermächtigt, die im Stellenplan 2014 nachrichtlich angegebenen Beamtenstellen vor der Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes so zu ändern, wie es der Beschlusslage des Rhein-Kreis Neuss entspricht.
- d) Zur Finanzierung des Erfolgsplanes können Kassenkredite bis zur Höhe von 5.000.000 € aufgenommen werden.
- e) Darlehen in Höhe von 1.500.000 € können zur Finanzierung des Vermögensplanes aufgenommen werden.

**Ein Anteil des Rhein-Kreis Neuss zur Finanzierung des Wirtschaftsplanes 2014 ist nicht vorgesehen.**

**Sitzungsvorlage-Nr. 540/2870/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Vorlage des Wirtschaftsplanes 2014 des Kreiskrankenhauses Dormagen**

**Sachverhalt:**

Auf der Basis des Budgets 2013 und der Ist-Entwicklung in den Monaten Januar bis Juli des Jahres 2013 erfolgte die Erstellung des Wirtschaftsplanes 2014 für das Kreiskrankenhaus Dormagen (die Eckdaten für den Haushaltsentwurf sind im September auch an den Rhein-Kreis Neuss gemeldet worden) mit folgenden Werten:

Kreiskrankenhaus Dormagen Wirtschaftsplan 2014

- Gesamtsumme der Erträge = 57.042.549 €
- Gesamtsumme der Aufwendungen = 57.035.638 €
- Überschuss = 6.911 €
- Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes = 10.391.570 €
- Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen = 8.400.000 €
- Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten = 5.000.000 €

Es ist festzustellen, dass bezüglich der allgemeinen Rahmenbedingungen und der Grundlagen für die Kalkulation der Wirtschaftspläne für das Jahr 2014 in wesentlichen Punkten erhebliche Unsicherheit besteht. Insbesondere zu folgenden maßgeblichen Daten liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor:

- Bislang konnte keine Einigung der Selbstverwaltungspartner zum Landesbasisfallwert 2014 (LBFW) erfolgen.

- Eine Terminierung für eine prospektive Budgetverhandlung hat bis heute nicht stattgefunden, da der DRG-Katalog für 2014 noch nicht vereinbart ist. Damit gibt es keine Sicherheit bezüglich der Leistungsmengen. Auf Basis der Entwicklung des bisherigen Leistungsniveaus von 2013 wurde prospektiv der Wirtschaftsplan 2014 für das Kreiskrankenhaus Dormagen kalkuliert.
- Annahmen zu möglichen Abschlüssen der anstehenden Tarifverhandlungen mit den Vertragspartnern auf Arbeitnehmerseite für das Jahr 2014 liegen nicht vor.

**Erlöse:**

Seit Ende der Konvergenzphase in 2010 ist nunmehr generell der LBFW anzusetzen. Unter der Voraussetzung, dass der landeseinheitliche Basisfallwert 3.098,25 € (Schätzung) beträgt und die Leistungsmenge mit 13.100 Case-Mix-Punkten vereinbart würde, sind für das Kreiskrankenhaus Dormagen Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen von ca. 43.369 T€ zu erwarten.

Gemäß den Vorgaben des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) muss das Statistische Bundesamt bis zum 30. September 2013 den Orientierungswert für Krankenhäuser veröffentlichen. Der vom Statistischen Bundesamt zwischenzeitlich veröffentlichte Orientierungswert für das Jahr 2014 beträgt 2,02 %. Da der Veränderungswert in Höhe von 2,81% über dem Orientierungswert liegt, gibt dieser die maximal mögliche Erhöhung des LBFWs 2014 an. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2014 hat das Krankenhaus eine Erhöhung des Landesbasisfallwerts in Höhe von 2% angenommen. Dies deckt sich mit den Erwartungen des Krankenhauszweckverbandes als Fachgremium, das maßgeblich an den Verhandlungen auf Landesebene beteiligt ist.

**Kosten:**

Auf der Kostenseite musste eine Steigerung der aktuellen Kosten um die anstehenden Erhöhungen im Personal- und Sachkostenbereich vorgenommen werden. Dabei muss festgestellt werden, dass die Schere zwischen Kostenentwicklung und Budgetsteigerungsrate sich kontinuierlich weiter zu Ungunsten der Krankenhäuser öffnet. Die Ausgangslage auf der Kostenseite ist maßgeblich durch drei Punkte geprägt:

- Der Entgelttarifvertrag der Mitarbeiter des Bereiches TVöD-K läuft zum 28. Februar 2014 aus. Bei den hier anstehenden Entgeltverhandlungen gehen wir von einer Tarifsteigerung in Höhe von ca. 2% aus.

- Die Vergütungen der Mitarbeiter des Tarifbereiches Marburger Bund erhöhen sich zum 1. Januar 2014 um 2,0 %.
- Die Ansätze für den Bereich der Sachkosten sind gegenüber dem Vorjahresansatz für das Jahr 2014 jeweils separat auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse kalkuliert worden. Sofern für eine Sachkostenart keine belastbaren Erkenntnisse vorlagen, wurde eine pauschale Steigerung um 1,8 % eingeplant.

Im Ergebnis konnte im Erfolgsplan für das Kreiskrankenhaus Dormagen der Ausgleich nur dadurch herbeigeführt werden, dass Maßnahmen / Projekte zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wurden und dazu führen, dass für das Kreiskrankenhaus Dormagen Zielgrößen bei den bezogenen Leistungen von ca. 280.000 € beim Wirtschaftsbedarf als Kürzungsbetrag eingestellt wurden.

Der Krankenhausdirektor hat der Betriebsleitung den Wirtschaftsplan 2014 zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Sitzung am 17.09.2013 vorgelegt.

Im Jahre 2014 wird die Krankenhausleitung gemeinsam mit den Chefarzten versuchen, alle Möglichkeiten sowohl zu Anpassungen/Einsparungen auf der Kostenseite als auch zu Erlös-/Leistungssteigerungen zu nutzen, um zu den geplanten Ergebnissen zu kommen. Neben weiterer Optimierung auf der Kostenseite soll auch für 2014 und die Folgejahre insbesondere die Etablierung weiterer medizinischer Schwerpunkte im Rahmen des Versorgungsauftrages im Vordergrund stehen. Dabei sind die personellen und strukturellen Qualitätsvorgaben des Krankenhausplanes NRW 2015 zu berücksichtigen. Damit soll die Vereinbarung und Erbringung höherer Case-Mix-Punkte und die Erwirtschaftung zusätzlicher Deckungsbeiträge erreicht werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Projekte werden in der Sitzung des Krankenhausausschusses am 2. Dezember 2013 näher erläutert. Über das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung des Krankenhausausschusses wird im Kreistag berichtet.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2014 für das Kreiskrankenhaus Dormagen in folgender Fassung:

**Kreiskrankenhaus Dormagen Wirtschaftsplan 2014**

- a) Für den Wirtschaftsplan 2014 des Kreiskrankenhauses Dormagen betragen im Erfolgsplan die Erträge 57.042.549 € und die Aufwendungen 57.035.638 €. Darin ist ein Überschuss von 6.911 € enthalten.
- b) Der Vermögensplan wird mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 10.391.570 € festgesetzt.
- c) Der Stellenplan wird beschlossen und die Verwaltung ermächtigt, die im Stellenplan 2014 nachrichtlich angegebenen Beamtenstellen vor der Veröffentlichung des Wirtschaftsplanes so zu ändern, wie es der Beschlusslage des Rhein-Kreis Neuss entspricht.
- d) Zur Finanzierung des Erfolgsplanes können Kassenkredite bis zur Höhe von 5.000.000 € aufgenommen werden.
- e) Darlehen in Höhe von 8.400.000 € können zur Finanzierung des Vermögensplanes aufgenommen werden.

**Ein Anteil des Rhein-Kreis Neuss zur Finanzierung des Wirtschaftsplanes 2014 ist nicht vorgesehen.**

**Sitzungsvorlage-Nr. 540/2869/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken**

**Sachverhalt:**

In Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) ist der Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern verankert. Diesen Verfassungsgrundsatz konkretisiert das Landesgleichstellungsgesetz (LGG), das eine umfassende Regelung zur Verwirklichung dieses Grundrechtes darstellt. Ein zentrales Instrument für die Gleichstellung von Frau und Mann ist die Erstellung und Fortschreibung von Frauenförderplänen.

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken sehen die fachlichen und sozialen Kompetenzen von Frauen als unverzichtbare Ressource und sind auch weiterhin bestrebt, Frauen auf allen Ebenen gleichberechtigte berufliche Chancen zu garantieren. Gleichzeitig werden durch familienfreundliche Regelungen Anreize gegeben, Beruf und Familie besser zu vereinbaren.

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken versuchen auch zukünftig, den Frauenanteil in unterrepräsentierten Bereichen zu erhöhen. Frauenförderung wird dabei auch als personalwirtschaftliches Instrument begriffen, welches die Chancengleichheit für qualifiziertes Personal innerhalb der Kreiskrankenhäuser als moderne und zukunftsorientierte Dienstleistungsunternehmen garantiert.

Als Anlage ist der Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken mit detaillierten Anlagen beigefügt.

Der Krankenhausausschuss wird in seiner Sitzung am 02.12.2013 eine Empfehlung an den Kreistag beschließen.

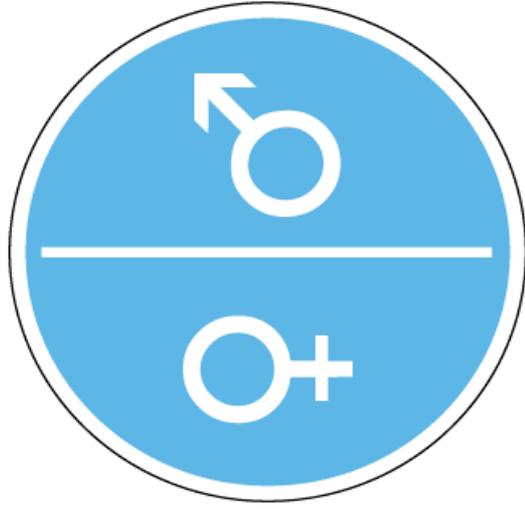
**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt gemäß § 5a Landesgleichstellungsgesetz die Fortschreibung des Chancengleichheitsplanes mit Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken für den Zeitraum bis zum 31.12.2015.

**Anlagen:**

Frauenförderplan 2013-2015

## Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken



Fortschreibung für den Zeitraum  
01.01.2013 bis 31.12.2015

### Inhalt

Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken nach § 5a ff. Landesgleichstellungsgesetz (LGG) .....	4
1. Ziele des Frauenförderplanes.....	4
2. Bestandsaufnahme, Analyse der Beschäftigtenstruktur und Prognose.....	5
2.1 Beschäftigte.....	5
2.1.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer .....	5
2.2 Teilzeitkräfte.....	6
2.3 Beurlaubte .....	6
2.4 Prognose.....	6
3. Maßnahmen zur Zielerreichung.....	7
3.1 Stellenausschreibungen .....	7
3.2 Höhergruppierung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten.....	7
3.3 Berufliche Fort- und Weiterbildung, Ausbildung .....	7
3.3.1 Ausbildung.....	7
3.3.1.1 klassische Ausbildungsberufe.....	7
3.3.1.2 akademische Ausbildung.....	8
3.3.1.3 fachspezifische Weiterbildung von examinierten Pflegekräften .....	8
3.3.1.4 Ausbildung zum/zur Operationstechnischen Assistenten/in und Chirurgischtechnischen Assistenten/in.....	9
3.3.2 Fortbildung .....	9
3.3.2.1 Mentorenfortbildung .....	9
3.3.2.2 Weiterbildung zur Leitung einer Station/Funktionseinheit .....	9
3.3.2.3 Internes Fortbildungsprogramm .....	9
3.3.2.4 externe Fortbildungen.....	10
3.4 Ausschreibung und Besetzung von frei werdenden Stellen.....	10
3.5 Flexible Arbeitszeiten/Teilzeitarbeit .....	10
3.6 Beurlaubung .....	11
4. Projekt Beruf und Familie.....	11
4.1 Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei den Rhein-Kreis Neuss Kliniken.....	11
4.1.1 Kinderbetreuung .....	12
4.1.2 Ferienprogramme.....	13
4.1.3 Veranstaltungskalender .....	14
4.1.4 Homepage Beruf & Familie .....	14
4.1.5 Servicestelle Beruf & Familie.....	15
4.1.6 Leistungsspektrum: Vereinbarkeit von Beruf & Familie.....	15

5. Bündnis gegen häusliche Gewalt.....	16
6. Schlussbetrachtung .....	17
7. Geltungsbereich und –dauer .....	17
Anlagen.....	18
Anlage 1: Beschäftigungsstruktur.....	18
Anlage 2: Verteilung nach Entgeltgruppen .....	19
Anlage 3: Verteilung Auszubildende .....	20
Anlage 4: Verteilung Facharztweiterbildung.....	20
Anlage 5: Verteilung OTA, CTA, ATA.....	21
Anlage 6: Verteilung Höhergruppiierungen .....	21

## Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken nach § 5a ff. Landesgleichstellungsgesetz (LGG)

### 1. Ziele des Frauenförderplanes

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken sehen die fachlichen und sozialen Kompetenzen von Frauen als unverzichtbare Ressource und sind auch weiterhin bestrebt, Frauen auf allen Ebenen gleichberechtigte berufliche Chancen zu garantieren. Gleichzeitig werden durch familienfreundliche Regelungen Anreize gegeben, Beruf und Familie besser zu vereinbaren.

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken versuchen auch zukünftig, den Frauenanteil in unterrepräsentierten Bereichen zu erhöhen. Unterrepräsentanz von Frauen liegt vor, wenn in einer Lohn- oder Vergütungsgruppe einer Laufbahn/Fachrichtung der Frauenanteil unter 50 % liegt.

Frauenförderung wird als personalwirtschaftliches Instrument begriffen, welches Chancengleichheit für qualifiziertes Personal innerhalb der Kreiskrankenhäuser als moderne und zukunftsorientierte Dienstleistungsunternehmen garantiert.

Alle Führungskräfte sind verpflichtet, in ihrem Aufgabenbereich auf die Realisierung der im Frauenförderplan formulierten Ziele hinzuwirken. Besonderes Engagement von Führungskräften in diesem Bereich soll sich positiv in der Beurteilung dieser Kräfte auswirken.

### Die Allgemeinziele des Frauenförderplanes sind:

1. Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern
2. Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen
3. Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer

## 2. Bestandsaufnahme, Analyse der Beschäftigtenstruktur und Prognose

Die Datenerhebung umfasst die Bereiche der Rhein-Kreis Neuss Kliniken. Inhalt der Datenerhebung ist eine Bestandsaufnahme, die auch eine differenzierte Betrachtung der Beschäftigtenstruktur beinhaltet.

Die Gruppenzugehörigkeit der Arbeitnehmer (einfacher, mittlerer Dienst etc.) wird durch den Vergleich mit den Besoldungsgruppen der Beamtinnen und Beamten bestimmt. Die zugehörige Tabelle findet sich im Anhang.

### 2.1 Beschäftigte

Im Vergleich zu dem vorangegangenen Betrachtungszeitraum ist die Gesamtzahl der Beschäftigten von 1.357 auf 1.332 leicht gesunken.

Insgesamt ist der Anteil der weiblichen Beschäftigten von 1.078 auf 1.061 ebenfalls leicht gefallen. Damit sind 79,65 % der Beschäftigten der Rhein-Kreis Neuss Kliniken Frauen. Eine genauere Betrachtung der Verteilung in den einzelnen Beschäftigtengruppen ist jedoch erforderlich.

#### 2.1.1 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

In den dem höheren Dienst vergleichbaren Entgeltgruppen 13, 14 und 15 sowie der vergleichbaren Entgeltgruppen 1 bis 4 TV-Ärzte VKA wird ein Frauenanteil von 51,60 % erreicht, im Bereich der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Vergütungsgruppen dagegen ein Frauenanteil von 70,37 %. Im Vergleich der Vergütungsgruppen, die dem mittleren Dienst zuzuordnen sind, wird ein Frauenanteil von 89,70 % erreicht. Der Frauenanteil im einfachen Dienst beträgt 92,31 %. In der Gegenüberstellung zum vorangegangenen Beobachtungszeitraum zeigt sich ein im höheren Dienst um 2,26 % erhöhter Frauenanteil. Im gehobenen Dienst ist der Frauenanteil um 0,65 % gestiegen, im mittleren Dienst um 2,9 %. Im einfachen Dienst ist die Frauenquote hingegen um 2,5 % gesunken.

### 2.2 Teilzeitkräfte

Die Anzahl der Teilzeitkräfte hat sich von 2009 bis 2013 von 519 auf 513 verringert. Der Männeranteil an den Teilzeitbeschäftigten liegt hier bei 4,29 %.

Insgesamt ist bei den Teilzeitkräften ein Frauenanteil von 95,71 % festzustellen. Somit hat sich der Frauenanteil an den Teilzeitbeschäftigten im Vergleich zu den Zahlen des vorangegangenen Frauenförderplans um 0,22 % verringert.

Die Möglichkeit von Teilzeitbeschäftigung wird demnach immer noch fast ausschließlich von Frauen in Anspruch genommen. Es ist für Frauen häufig die einzige Möglichkeit, während der Familienphase Beruf und Familie miteinander zu verbinden.

### 2.3 Beurbaute

In den Rhein-Kreis Neuss Kliniken befinden sich zurzeit 36 Mitarbeiterinnen in Mutterschutz bzw. Elternzeit.

### 2.4 Prognose

Aufgrund der weiterhin zunehmenden finanziellen Belastungen der Kliniken in Folge der angespannten Situation im Gesundheitswesen gestaltet sich die Personalarbeit in den beiden Kliniken sehr schwierig.

Die Kliniken sind dadurch gezwungen, erhebliche Wirtschaftspotenziale zu erschließen, die gleichzeitig im Rahmen einer normalen Fluktuation der Beschäftigten genutzt werden müssen. Dennoch werden die Bemühungen der beiden Kliniken weiter fortgeführt, den Frauenanteil in allen Beschäftigungsgruppen mit mindestens 50 % zu erhalten.

Die Aufgaben eines Krankenhauses sowie die zur Erfüllung dieser Aufgaben beschäftigten Berufsgruppen beinhalten einen naturell hohen Frauenanteil, so dass bereits in 90 % der vorhandenen Beschäftigungsbereiche die „50 % Quote“ gewährleistet ist.

### 3. Maßnahmen zur Zielerreichung

#### 3.1 Stellenausschreibungen

Im Rückblick ist festzustellen, dass alle in den beiden Kliniken veröffentlichten Stellenausschreibungen die Vorgaben des Frauenförderplanes, die Stellen in weiblicher und männlicher Form auszuschriften, eingehalten wurden. Darüber hinaus weisen wir bei ausgeschriebenen Stellen darauf hin, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich begrüßt werden.

#### 3.2 Höhergruppierung und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten

Im Vergleich der Beschäftigtenzahlen des Jahres 2011 zum Jahre 2013 betrug der Frauenanteil bei Höhergruppierungen 74,29 %.

### 3.3 Berufliche Fort- und Weiterbildung, Ausbildung

#### 3.3.1 Ausbildung

##### 3.3.1.1 klassische Ausbildungsberufe

In beiden Kliniken wurden im Berichtszeitraum regelmäßig jährlich über 140 Personen ausgebildet mit einem Frauenanteil von 77,30 %.

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken verfügen in Kooperation mit der Lukas Krankenhaus Neuss GmbH über ein Bildungsinstitut für Gesundheitsberufe. Jährlich werden, mit dem Ziel das Berufsbild der Gesundheits- und Krankenpflegerin und des Gesundheits- und Krankenpflegers neu zu erlernen, ca. 50 Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler neu aufgenommen.

Parallel hierzu wird eine Ausbildung für das Berufsbild der Gesundheits- und Krankenpflegeassistentin und des Gesundheits- und Krankenpflegeassistenten seit dem 01.04.2012 neu angeboten. Darüber hinaus wurden im Bildungsinstitut weitere Ausbildungsfelder entwickelt, so z.B. die Teilzeitausbildung für das Berufsbild der Gesundheits- und Krankenpflegerin und des Gesundheits- und Krankenpflegers. Die Frauenquote lag bei diesem Ausbildungsgang im Jahr 2012 bei 100 %. Die praktische Ausbildung in den Pflege- und Funktionseinheiten wird von speziell ausgebildeten Pflegekräften als „Mentoren“ begleitet. Die Mentoren sind analog der Ausbilder bei einer IHK Ausbildung als Ausbildungsbeauftragte für die praktische Ausbildung der Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler verantwortlich.

#### Darüber hinaus bilden die Kreiskrankenhäuser folgende Berufe aus:

- Kauffrau und Kaufmann im Gesundheitswesen
- Industriekauffrau und Industriekaufmann
- Chirurgisch technische Assistentin und chirurgisch technischer Assistent
- Operationstechnische Assistentin und operationstechnischer Assistent
- Anästhesietechnische Assistentin und anästhesietechnischer Assistent
- Köchin und Koch

Der Frauenanteil in allen Ausbildungsberufen beträgt insgesamt ca. 77 %. Bei der Übernahme von ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern liegt der Frauenanteil bei über 80 %.

#### 3.3.1.2 akademische Ausbildung

Neben den klassischen Ausbildungsberufen werden in den beiden Kliniken aufgrund der Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ im Auftrag der Universitäten Aachen und Köln jährlich Medizinstudentinnen und Medizinstudenten im zweiten klinischen praktischen Studienabschnitt ausgebildet.

Nach Abschluss des Medizinstudiums mit der zweiten ärztlichen Prüfung haben in den vergangenen drei Jahren zahlreiche junge Ärztinnen und Ärzte eine entsprechende Fachweiterbildung als Assistenzärztin und Assistenzarzt absolviert. Hier liegt die Frauenquote z. Zt. bei 67,14 %. Die weitergebildeten Fachärztinnen und Fachärzte haben darüber hinaus die Möglichkeit, fachspezifische Zusatz- und Schwerpunktbezeichnungen zu erlangen.

#### 3.3.1.3 fachspezifische Weiterbildung von examinierten Pflegekräften

Darüber hinaus bilden die Rhein-Kreis Neuss Kliniken in Kooperation mit der Universitätsklinik Düsseldorf Pflegekräfte zur Intensiv- und Anästhesiefachkraft speziell weiter. Diese Weiterbildung wird alle zwei Jahre neu angeboten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Kliniken werden nach dieser Weiterbildung in den entsprechenden Fachabteilungen (Kardiologische Überwachungseinheit, Intensivstation, Anästhesie) eingesetzt und werden aufgrund der zusätzlichen Qualifikation entsprechend höhergruppiert.

Darüber hinaus erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OP-Bereiches regelmäßig die Gelegenheit eine Fachweiterbildung zur Fachgesundheits- und Krankenpflegerin und zum Fachgesundheits- und Krankenpfleger für den Operationsdienst zu absolvieren.

### 3.3.1.4 Ausbildung zum/zur Operationstechnischen Assistenten/in und Chirurgischtechnischen Assistenten/in

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken bilden zusätzlich in den Berufen Operationstechnische/r Assistent/in (OTA), Chirurgischtechnische/r Assistent/in (CTA) und Anästhesietechnische/r Assistent/in (ATA) aus. Die Ausbildungen erfolgen in Kooperation mit der Kaiserswerther Diakonie, der Katholischen Bildungsstätte Mönchengladbach und der Medical School Düsseldorf.

In den Jahren 2009 bis 2013 haben wir insgesamt 25 junge Frauen und Männer in diesen Berufen ausgebildet, wobei die Frauenquote bei 91,67 % liegt.

### 3.3.2 Fortbildung

#### 3.3.2.1 Mentorenfortbildung

Nach Bedarf bilden die Rhein-Kreis Neuss Kliniken in Zusammenarbeit mit dem Bildungsinstitut für Gesundheitsberufe des Rhein-Kreises Neuss Mentoren bzw. Praxisanleiter/innen aus.

Nach Abschluss dieser Ausbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Pflege- und Funktionseinheiten als Mentoren bzw. Praxisanleiter/innen eingesetzt und unterstützen somit die Stationsleitung in der praktischen Ausbildung der Krankenpflegeschülerinnen und Krankenpflegeschüler. Hier liegt die Frauenquote derzeit bei 100 %.

Auch im Ärztlichen Dienst werden regelmäßig Mentoren ausgebildet, die die Ausbildung der Ärzte in der Ärztlichen Weiterbildung unterstützen.

#### 3.3.2.2 Weiterbildung zur Leitung einer Station/Funktionseinheit

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken bilden bedarfsgerecht interessierte examinierte Pflegekräfte zu Stations- bzw. Funktionsleitungen aus. Auch diese Ausbildung erfolgt in Kooperation mit anderen Häusern.

Nach einem erfolgreichen Abschluss werden diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Leitung bzw. stellv. Leitung einer Pflegeeinheit eingesetzt, woraus sich für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechende Höhergruppierungsansprüche ergeben. Hier liegt die Frauenquote bei ca. 90 %.

#### 3.3.2.3 Internes Fortbildungsprogramm

Die beiden Kliniken verfügen über ein eigenes, sehr umfangreiches Fortbildungsprogramm, welches jährlich neu aufgelegt wird. Dieses Fortbildungsprogramm wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt.

Die Teilnahme an internen und externen Fortbildungen wird durch die Betriebsleitung beider Kliniken ausdrücklich unterstützt und im Rahmen der Fortbildungsbudgets genutzt.

### 3.3.2.4 externe Fortbildungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Kliniken erhalten bedarfsgerecht die Gelegenheit, sich im Rahmen von externen Fortbildungsveranstaltungen weiterzuentwickeln.

In der Vergangenheit wurden Fortbildungen u.a. in folgenden Bereichen finanziert:

- Palliativ Care
- Breast Care Nurse
- Ausbildung zum Pflegeberater für pflegende Angehörige
- Stillberater
- Wundmanagement
- Schmerztherapie.

Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter steht trotz stark angespannter finanzieller Situation im Vordergrund und hat in den Rhein-Kreis Neuss Kliniken einen hohen Stellenwert.

### 3.4 Ausschreibung und Besetzung von frei werdenden Stellen

Bei der Ausschreibung von freien Stellen wird grundsätzlich auf das Bestehen des Frauenförderplanes hingewiesen.

Bei der Besetzung von leitenden Stellen wird die Gleichstellungsbeauftragte des Rhein- Kreises Neuss beteiligt.

### 3.5 Flexible Arbeitszeiten/Teilzeitarbeit

Bereits für den zurückliegenden Berichtszeitraum wurde das Bemühen der Betriebsleitung unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch unterschiedliche Formen der Teilzeitarbeit zu verbessern weiter fortgesetzt.

Bei der Dienstplanung in den einzelnen Fachbereichen sind die Leitungskräfte stets bemüht, die familiären Bedürfnisse der teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu berücksichtigen. Dieses Bemühen wurde auch im Hinblick auf die Realisierung der Teilzeitausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in umgesetzt.

### 3.6 Beurlaubung

Anträge auf Gewährung von Sonderurlaub werden entsprechend der gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen behandelt.

### 4. Projekt Beruf und Familie

In Kooperation mit der Firma „do.it projekt-management GmbH & Co.KG Projektmanagement“ aus Castrop-Rauxel haben die Rhein-Kreis Neuss Kliniken ab November 2011 das Projekt Beruf und Familie ins Leben gerufen.

Im Rahmen dieses Projektes sind zunächst folgende Maßnahmen realisiert worden oder werden 2013 umgesetzt:

- Einrichtung eines Kinderzimmers an beiden Klinikstandorten zur U3- und Spontanbetreuung von Kindern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Entwicklung und Einrichtung einer eigenen Homepage „Beruf und Familie“ als Informationsmedium der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Fortsetzung des von der Belegschaft sehr positiv angenommenen und bewerteten Sommerferienprogramms für die Kinder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sommerferien und allen anderen Ferienzeiten
- Einrichtung einer Servicestelle Beruf und Familie an einem Standort mit dem Auftrag der projektsprechenden Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

#### 4.1 Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei den Rhein-Kreis Neuss Kliniken

Mit dem Projekt soll auf den Strukturwandel der Arbeitswelt reagiert und sowohl die Mitarbeiterbindung als auch die Mitarbeiterakquise gefördert werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind unser höchstes Gut. Nur wenn diese zufrieden sind, können wir unseren Kunden, den Patienten, die bestmögliche Versorgung und Behandlung bieten. Aus diesem Grund haben wir mit dem Projekt, welches nur einen Baustein unserer wertorientierten Personalpolitik darstellt, die Grundlagen für eine verbesserte Work-Life-Balance und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie geschaffen.

Beruf und Familie miteinander zu vereinbaren, stellt auch in der heutigen Zeit noch viele Berufstätige vor große Herausforderungen. Sich jedoch nur für eine der beiden Möglichkeiten zu entscheiden, kommt für die Wenigsten in Frage.

Wir haben erkannt, wie wichtig es ist, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht nur ein familienfreundliches Arbeitsumfeld zu bieten, sondern darüber hinaus Angebote zu schaffen, die sie beraten, begleiten und im Alltag aktiv unterstützen. Das Projekt lässt sich nicht nur auf Kinderbetreuung reduzieren, jeder unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird möglicherweise im Laufe seines Berufslebens in eine Situation kommen, in der er von den Maßnahmen profitieren wird, direkt oder indirekt.

#### 4.1.1 Kinderbetreuung

An unseren beiden Standorten in Dormagen und Grevenbroich haben wir jeweils ein Kinderzimmer eröffnet, in dem wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die folgenden drei Betreuungsmodule anbieten können:

- Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in Form der Großtagespflege oder regelmäßige Betreuung von älteren Kindern, in Ergänzung zum Kindergarten oder der Grundschule
- Spontan-/Sonderbetreuung für Kinder zwischen 2 und 12 Jahren
- Ferienprogramme und Kursangebote

#### Die Großtagespflege für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren

In dieser Betreuungsform können bis zu 9 Kinder gleichzeitig betreut werden, wofür 2 Tagesmütter zur Verfügung stehen. Eine weitere Tagesmutter wird die Vertretung in Krankheits- und Urlaubsphasen übernehmen und gleichzeitig die Spontanbetreuung abdecken, sofern die Großtagespflegegruppe voll ausgelastet ist. Der Betreuer-Kind Bezug wird ermöglicht, um der individuellen Versorgung der Kinder gerecht zu werden. Die Fachkräfte leben in einer familiären Atmosphäre mit den Kindern und setzen gemeinsam Strukturen und Regeln um.

Die Tagesmütter werden bei der do.it projekt-management GmbH & Co.KG projektmanagement GmbH angestellt. Wird die Arbeitszeit nicht komplett für den Einsatz in der Großtagespflege benötigt, so übernehmen die Beschäftigten die Arbeit in der Spontanbetreuung oder im Familiendienst, je nach Arbeitszeitvolumen. Die Betreuungszeiten der Großtagespflegekinder sind Grundlage für die Arbeitszeiten.

Die Großtagespflegestelle ist montags bis freitags von 07:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf kann eine Erweiterung der Betreuung, auch auf das Wochenende, erfolgen. Die Öffnungszeit definiert

nicht die Betreuungszeit der Kinder. Sie gibt den Eltern lediglich einen Rahmen vor, in dem sie die erforderliche Betreuung wählen können.

#### **Das pädagogische Konzept**

Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten, sie zu selbständigen Menschen heranwachsen zu sehen und auf das Leben neugierig zu machen, ist die Grundlage des pädagogischen Handelns der Verantwortlichen. Dass dies bedeutet, auch die Eltern und weitere Bezugspersonen in den Blick zu nehmen, erschließt sich von selbst: Die ersten, die Vertrauen zur Betreuungsart und -Person fassen, sind die Eltern. Ihre Sicherheit überträgt sich auf das Kind und erleichtert den sanften Loslöseprozess, der als Einstieg in das eigenständige Leben des Kindes von großer Bedeutung ist. Damit dies gelingt, wurde für Eltern, Kinder und Betreuungspersonal ein Eingewöhnungskonzept entwickelt, das eine individuelle Einbindung des Kindes in das Kinderzimmer ermöglicht. Beginnt dann der Alltag für die Kleinen, gibt der immer wiederkehrende Tagesablauf mit festen Ritualen Sicherheit. Innerhalb dieses gesteckten Rahmens entfalten die Kinder ihre eigene Kreativität, probieren sich aus und messen sich mit anderen Kindern. Ihr eigener Rhythmus von Schlafens- und Essenszeiten wird berücksichtigt, so dass die familiären Gewohnheiten in den Betreuungsaltag mit einfließen.

#### **Der Träger**

Die Rhein-Kreis Neuss Kliniken haben die do.it projekt-management GmbH & Co.KG beauftragt, den Betrieb der Kinderzimmers an den Standorten Dormagen und Grevenbroich zu übernehmen. Die do.it projekt-management GmbH & Co.KG ist die Verwaltungs- und Entwicklungsgesellschaft des Kinderhauses Rasselbande ([www.kinderhaus-rasselbande.de](http://www.kinderhaus-rasselbande.de)). Die Geschäftsführerin von beiden Unternehmen, Angelika Kirstein, entwickelt seit 1995 innovative Konzepte der Kinderbetreuung für berufstätige Eltern. Neben hohen Qualitätsansprüchen in Bezug auf den Raum, die Pädagogik und die Organisation von Kinderbetreuung geht es in erster Linie um das Kind, dessen Wohlbefinden und Zufriedenheit der Maßstab ist.

#### **4.1.2 Ferienprogramme**

Seit 2011 bieten die Rhein-Kreis Neuss Kliniken ein Sommerferienprogramm für die Kinder ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Als Kooperationspartner konnte die Kinderhaus Rasselbande gGmbH aus Castrop-Rauxel gewonnen werden, die seit vielen Jahren unternehmensnahe Ferienprogramme durchführt und im Ruhrgebiet und Westmünsterland sechs flexible, bedarfsorientierte Kinderhäuser betreibt.

Seit 2012 bieten wir Ferienbetreuung in allen Ferien an. Das Ferienprogramm bietet wöchentlich wechselnde Mottos, zu denen einmal in der Woche ein themenspezifischer Ausflug organisiert wird. Das Ferienprogramm bietet Eltern die Möglichkeit, ganz individuell die Zeiten zu buchen, die sie benötigen. Einzelne Tage, Vormittage, Nachmittage – innerhalb verschiedener Zeitbausteine sind keine Grenzen gesetzt.

#### **4.1.3 Veranstaltungskalender**

##### **Eingewöhnung und Eintrittskarte**

Kinder brauchen gerade in Sondersituationen Sicherheit. Dem Kinderzimmer-Konzept liegt deshalb ein Kurssystem bzw. ein Eingewöhnungskonzept zugrunde, das sicherstellt, dass den Kindern Betreuungspersonal und Betreuungsräumlichkeiten bekannt sind. Die Spontan- bzw. Sonderbetreuung im Kinderzimmer wird nicht als Notfall sondern als „normaler Sonderfall“ wahrgenommen. Die Eltern wissen, dass sich ihr Kind wohl fühlt und geben es gerne in vertraute Hände.

##### **Veranstaltungskalender**

Unser Veranstaltungskalender soll ein vielfältiges Angebot bieten, um die erforderliche Eintrittskarte für die Spontanbetreuung zu erwerben. Außerdem soll Eltern und Kindern ein abwechslungsreiches Programm angeboten werden, das ganz nach individuellem Interesse genutzt werden kann. Wir bieten zum Beispiel einen Babysitterführerschein für Kinder zwischen 9 und 13 Jahren, eine Krabbelgruppe für Kinder zwischen 2 und 12 Monaten, eine Kreativwerkstatt und vieles mehr. Diese Angebote können unabhängig von einer Betreuung in Anspruch genommen werden.

##### **4.1.4 Homepage Beruf & Familie**

Die Projekthomepage „Beruf & Familie“ bietet unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umfassende und aktuelle Informationen zum Projekt und unseren Angeboten. Hier können Ansprechpartner auf einen Blick gefunden, Anmeldebögen, Veranstaltungskalender oder Informationsflyer gedownloadet und gemeinsam mit der Familie von zu Hause über Angebote informiert werden.

Darüber hinaus informieren wir unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Infosäulen und Flyer in den beiden Häusern, versenden Rundbriefe oder führen Informationsveranstaltungen durch.

#### 4.1.5 Servicestelle Beruf & Familie

Ab Winter 2013 wird es eine Servicestelle „Beruf & Familie“ geben. Über die beiden zuständigen Mitarbeiterinnen bekommen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dann beispielsweise erste Informationen zu Kindergärten und Schulen in der Umgebung unserer Krankenhäuser, Freizeit- und Unterstützungsangeboten oder Betreuung Angehöriger. Im Bedarfsfall vermitteln die Mitarbeiterinnen auch an weiterführende Stellen weiter.

#### 4.1.6 Leistungsspektrum: Vereinbarkeit von Beruf & Familie

- Arbeitszeiten
- Service für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Pflege von Angehörigen
- Kinderbetreuung
- Arbeitsorganisation
- Führungskompetenz
- Information und Kommunikation

Es ist zum heutigen Standpunkt davon auszugehen, dass das Projekt Vereinbarkeit von Beruf und Familie in den nächsten Jahren noch weiter entwickelt und fortgeschrieben wird.

## 5. Bündnis gegen häusliche Gewalt

Im November 2011 startete der Rhein-Kreis Neuss mit der Neusser Frauenberatungsstelle „Frauen helfen Frauen“ die gemeinsame Initiative „Bündnis gegen Häusliche Gewalt“. Partner dieser Allianz waren zunächst die Kreispolizeibehörde, die Rhein-Kreis Neuss Kliniken und das Familienbüro des Rhein-Kreises Neuss.

Am 30.11.2012 wurde das Bündnis mit dem Sozialdienst Katholischer Männer Neuss e.V., dem Weissen Ring e.V. und der Ambulanz für Kinderschutz erweitert. Weitere Bündnispartnerinnen und -partnern, wie andere Behörden oder Unternehmen, Institutionen und Hilfeeinrichtungen sollen fortlaufend geworben werden.

2011 gab es in Nordrhein-Westfalen rund 23.000 Fälle von häuslicher Gewalt und die Zahlen steigen nach neuester Berichterstattung immer weiter. In 95% der Fälle sind Frauen betroffen, aber auch Männer werden Opfer häuslicher Gewalt und viele Kinder leiden darunter. Die Arbeitswelt erfährt hohe Einbußen durch häusliche Gewalt. Schätzungen zufolge sind 25% der Arbeitsplatzprobleme auf familiäre Gewalt zurückzuführen.

Deshalb bezieht der Rhein-Kreis Neuss öffentlich Stellung gegen Häusliche Gewalt um ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, dass Gewalt in den eigenen 4 Wänden genauso zu verfolgen ist wie Gewalt im öffentlichen Raum. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen, dass häusliche Gewalt ein gesellschaftliches Thema ist und man sich dafür nicht zu schämen braucht, sondern Gesprächspartner zur Unterstützung findet. Mit den neuen Bündnispartnerinnen und -partnern werden Ansprechpersonen für jeden angeboten, für Frauen und Männer, für Mädchen und Jungen.

Nach den bisher durchgeführten Veranstaltungen wurden die Kontaktpersonen bereits mehrfach angesprochen und Informationsveranstaltungen direkt in verschiedene Organisationseinheiten gebucht.

### Maßnahmen

- Alle Vorgesetzten, aber auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgerufen, aufmerksam mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kolleginnen und Kollegen umzugehen um ggf. hilfreich und unterstützend zur Seite zu stehen und die ausgewiesenen Kontaktpersonen anzusprechen
- Mit geeigneten Informationsmaterialien und in regelmäßig angebotenen Veranstaltungen wird die Problematik erläutert und das Bündnis um neue Partnerinnen und Partner erweitert
- Im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und des Zentralen Fortbildungsangebotes der Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss werden geeignete Seminare zur Vorbeugung und zum Umgang mit dem Thema angeboten

## 6. Schlussbetrachtung

Der Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken wurde in der Vergangenheit trotz stetig verschlechterter Rahmenbedingungen positiv umgesetzt.

Die Betriebsleitung beider Klinikstandorte wird auch für die Zukunft bestrebt sein, den Belangen des Frauenförderplanes gerecht zu werden und den Anteil der Frauen in allen Beschäftigungsgruppen bei mindestens 50 % zu halten.

## 7. Geltungsbereich und –dauer

Der Frauenförderplan gilt für die Rhein-Kreis Neuss Kliniken.

Während seiner Dauer kann er aktualisiert und bei ergänzenden Maßnahmen fortgeschrieben werden. Der Frauenförderplan ergänzt und führt den bisherigen Plan für das Jahr 2013

bis zum Jahre 2015 fort. Eine Aktualisierung des Frauenförderplanes erfolgt im Jahr 2016 mit einer Fortschreibung bis zum Jahr 2018.

Er wird allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Dormagen/Grevenbroich, den

(Nennhaus)  
Krankenhausdirektor

Beschäftigungsstruktur		Dormagen			Grevenbroich			Gesamt		
männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt
126	268	394	68,02%	122	280	402	69,65%	248	548	796
17	283	300	94,33%	6	230	236	97,46%	23	513	536
Teilzeitbeschäftigt										
143	551	694	79,39%	128	510	638	79,94%	271	1061	1332
Gesamt										
80	448	528	84,85%	62	403	465	86,67%	142	851	993
TVÖD-K										
36	52	88	59,09%	36	32	68	47,06%	72	84	156
TV-Ärzte										
27	51	78	65,38%	30	75	105	71,43%	57	126	183
Auszubildende, Beamte, Krankenpflegeschüler, Praktikanten, Witwe										
143	551	694	79,39%	128	510	638	79,94%	271	1061	1332
Gesamt										
79,65%										

**Anlage 2: Verteilung nach Entgeltgruppen**

Verteilung nach Entgeltgruppen	Dormagen				Grevenbroich				Gesamt			
	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %
<i>EG 13,14,15 TVÖD-K</i>	3	5	8	62,50%	3	3	6	50,00%	6	8	14	57,14%
<i>EG 1,2,3,4 TV-Ärzte</i>	36	52	88	59,09%	36	32	68	47,06%	72	84	156	53,85%
<i>Beamte</i>	5	1	6	16,67%	8	4	12	33,33%	13	5	18	27,78%
<b>Gesamt</b>	44	58	102	56,86%	47	39	86	45,35%	91	97	188	51,60%
<i>EG 9 -12 TVÖD - K</i>	34	70	104	67,31%	22	63	85	74,12%	56	133	189	70,37%
<i>EG 5 - 8 TVÖD - K</i>	41	351	392	89,54%	35	311	346	89,88%	76	662	738	89,70%
<i>EG 1 -4 TVÖD - K</i>	2	22	24	91,67%	2	26	28	92,86%	4	48	52	92,31%
<b>Gesamt</b>	121	501	622	80,55%	106	439	545	80,55%	227	940	1167	80,55%

**Anlage 3: Verteilung Auszubildende**

Auszubildende	Dormagen				Grevenbroich				Gesamt			
	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %
<i>Pflege</i>	18	41	59	69,49%	14	62	76	81,58%	32	103	135	76,30%
<i>Kaufmännisch</i>	0	3	3	100,00%	0	3	3	100,00%	0	6	6	100,00%
<b>Gesamt</b>	18	44	62	70,97%	14	65	79	82,28%	32	109	141	77,30%

**Anlage 4: Verteilung Facharztweiterbildung**

Facharztweiterbildung	Dormagen				Grevenbroich				Gesamt			
	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %
	9	26	35	74,29%	14	21	35	60,00%	23	47	70	67,14%

**Anlage 5: Verteilung OTA, CTA, ATA**

	Dormagen				Grevenbroich				Gesamt			
OTA, CTA, ATA	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %
	0	10	10	100,00%	2	12	14	85,71%	2	22	24	91,67%

**Anlage 6: Verteilung Höhergruppierungen**

	Dormagen				Grevenbroich				Gesamt			
Höhergruppierung	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %	männlich	weiblich	gesamt	Frauenquote in %
	4	12	16	75,00%	5	14	19	73,68%	9	26	35	74,29%



**Sitzungsvorlage-Nr. 68/2858/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:  
Abfallgebühren und -entgelte 2014**

**Sachverhalt:**

**1. Abfallwirtschaftskonzept, Vertragslage, Beschlusslage**

Das Abfallwirtschaftskonzept (AWK) des Rhein-Kreises Neuss basiert auf der abfallwirtschaftlichen Rahmenvereinbarung, welche die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Stadt Krefeld, Stadt Mönchengladbach, Kreis Viersen und Rhein-Kreis Neuss abgeschlossen haben. In diese Vereinbarung ist die Stadt Düsseldorf eingebunden. Die Vereinbarung regelt die gemeinsame Nutzung der Entsorgungsanlagen, insbesondere der Müllverbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf. Dadurch ist es gelungen, langfristige Entsorgungssicherheit zu günstigen Preisen zu gewährleisten. Auf eine eigene Müllverbrennungsanlage im Rhein-Kreis Neuss konnte verzichtet werden.

Die praktische Umsetzung des AWK's erfolgt im Wesentlichen auf der Basis eines Entsorgungsvertrages zwischen dem Rhein-Kreis Neuss als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH, Viersen, als beauftragter Dritten des Kreises. Der Entsorgungsvertrag wurde ursprünglich zum 01.01.1997 mit der Trienekens GmbH geschlossen. Die EGN ist deren Rechtsnachfolgerin. Der Entsorgungsvertrag besitzt eine Laufzeit bis zum 31.12.2016. Die EGN erbringt im Auftrag des Kreises folgende Leistungen: Alle getrennt angelieferten Wertstoffe, z.B. Bioabfall werden einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt. Die nicht verwertbaren Abfälle werden einer Sortierung und Aufbereitung unterzogen, um hohe Anteile verwertbarer Abfälle aus dem Restabfall herauszunehmen. Nur eine möglichst kleine Menge wird den Müllverbrennungsanlagen Krefeld oder Düsseldorf zugeführt. Nicht brennbare Abfälle werden auf der Deponie Neuss-Grefrath deponiert.

Die Rekultivierung und eine 25-jährige Nachsorge der verfüllten Deponien erfolgen ebenfalls durch die EGN im Rahmen des genannten Entsorgungsvertrages. Für diesen Leistungsteil endet der Vertrag nicht am 31.12.2016. Die dazu erforderlichen finanziellen Mittel werden mit den Deponieentgelten vereinnahmt und durch die EGN zurückgestellt. Die zukünftigen Leistungspflichten der EGN sind durch eine Bürgschaft abgesichert. Die gesetzliche Nachsorgepflicht beträgt mindestens 30 Jahre. Für die fehlenden Jahre 26-30 bildet der Kreis eigene Rückstellungen.

Das Konzept des Entsorgungsvertrages mit der EGN sah ursprünglich vor, dass alle für den Kreis erforderlichen Entsorgungsleistungen innerhalb der Vertragslaufzeit durch die EGN erbracht werden. Jedoch haben verschiedene Entwicklungen dazu geführt, dass inzwischen einige Leistungen außerhalb des genannten Entsorgungsvertrages abgewickelt werden. Dabei kam bei verschiedenen Ausschreibungen wiederum die EGN zum Zuge:

- Die Annahme, Bündelung und Umladung von Altpapier erfolgt durch die EGN,
- die Verwertung von Altpapier erfolgt durch die EGN (Dormagen, Grevenbroich, Meerbusch) und die Weko Wertstoffkontor GmbH, Buttlar (Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Neuss, Rommerskirchen),
- der Betrieb eines Gewerbeschadstoffmobils erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft EGN/Schönmackers,
- Die Verwertung von Elektroaltgeräten der Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) erfolgt durch die EGN,
- Die Verwertung von Elektroaltgeräten der Gruppen 3 (Bildschirmgeräte, Unterhaltungselektronik) und 5 (Kleingeräte) erfolgt durch die Noex AG, Grevenbroich,
- Elektroaltgeräte der Gruppen 2 (Kühlgeräte) und 4 (Entladungslampen) werden im Rahmen der gesetzlichen Rücknahmepflichten der Hersteller und Vertreiber an die EAR - Stiftung Elektro-Altgeräte Register zurückgegeben. Diese Geräte werden nicht im Auftrag des Kreises verwertet, weil sie keinen positiven Marktwert aufweisen,
- Batterien werden gleichfalls im Rahmen der gesetzlichen Produktverantwortung der Hersteller an die Stiftung GRS - Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien zurück gegeben.

Nach wie vor wird jedoch der weit überwiegende Teil der Entsorgungsleistungen von der EGN auf der Grundlage des Entsorgungsvertrages von 1997 erbracht. Der im Entsorgungsvertrag vereinbarte Grundpreis wird nach den vertraglichen Regelungen in folgenden Fällen angepasst:

- durch die vereinbarte rechnerische Preisgleitung unter Berücksichtigung verschiedener Indizes des Statistischen Bundesamtes und der Verbrennungspreise der Müllverbrennungsanlagen Krefeld und Düsseldorf,
- durch Kostenänderungen in Folge von Rechts- oder Bescheidänderungen, die bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbar waren und
- sofern der Kreis von seinen Weisungsrechten Gebrauch macht und dadurch Kostenänderungen verursacht.

Die Grundzüge des Abfallwirtschaftskonzeptes, die abfallwirtschaftliche Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit in der Region und der Entsorgungsvertrag wurden vom Kreistag am 18.12.1996 beschlossen (XII. Wahlperiode, Beschluss Nr. 303).

## **2. Gebührenkalkulation**

Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle werden durch die kommunale Müllabfuhr der 8 Städte und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss eingesammelt und zu den Entsorgungsanlagen des Kreises transportiert. Für die weitere Entsorgung ist der Rhein-Kreis Neuss zuständig. Bei der Überlassung an den Entsorgungsanlagen erhebt der Kreis Gebühren von den Städten und Gemeinden zur Deckung seiner Entsorgungskosten. Die

Gebühren werden auf der Basis einer Kosten-/Leistungsrechnung vorkalkuliert und in Form einer Abfallgebührensatzung jährlich vom Kreistag beschlossen.

Der Kalkulationsschluss für die nachfolgende Gebührenkalkulation war der 23.09.2013.

## 2.1 Ergebnisse der Vorjahre

Auch bei einer sorgfältigen Schätzung weichen die späteren tatsächlichen Kosten und Einnahmen von den voraus kalkulierten ab. Diese Abweichungen werden als Überschuss oder Defizit auf die nachfolgenden Gebührenkalkulationen übertragen. Der Übertrag eines Ergebnisses muss innerhalb von 4 Jahren erfolgen. Dadurch erfolgt die Erhebung der Abfallgebühren nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW auf Dauer kostendeckend, ohne Gewinn oder Verlust.

Die Ergebnisse der letzten 3 Jahre und deren erfolgte bzw. beabsichtigte Übertragung zeigt die nachfolgende Tabelle. Der Zeitraum, in dem die Übertragung erfolgen muss, ist jeweils grau hinterlegt.

Jahr	Ergebnis	Übertrag nach 2011	Übertrag nach 2012	Übertrag nach 2013	Vorschlag 2014	2015	2016
2010	540.536		540.536				
2011	101.260			101.260			
2012	-91.074				-91.074		

Die Rechnungsergebnisse der Jahre bis einschließlich 2011 sind bereits vollständig zurückgeführt. Es wird vorgeschlagen, das Defizit aus 2012 in Höhe von 91.074 € im Jahr 2014 vollständig auszugleichen. Dieser Betrag wird in der als Anlage beiliegenden Gebührenkalkulation (Anlage 1) als Kostenposition ausgewiesen.

Das Ergebnis für 2012 ist maßgeblich durch die Abweichung der prognostizierten von den tatsächlich angelieferten Abfallmengen verursacht. Gemessen an den gesamten Betriebskosten für 2012 in Höhe von 29.411.341,- € entspricht das Defizit von 91.074 € einer Abweichung von ca. 0,3 %. Das ist angesichts der nicht vermeidbaren Prognoseunsicherheit eine geringe Abweichung.

## 2.2 Ausgabenseite der Gebührenkalkulation (Kosten)

### Kosten der Drittbeauftragungen

Die Ausgabenseite der Gebührenkalkulation wird weitgehend durch den Entsorgungsvertrag aus dem Jahr 1997 und den dort vereinbarten Preis geprägt. Diesen Preis zahlt der Kreis für die Entsorgung aller Abfälle, die im Rahmen dieses Entsorgungsvertrages entsorgt werden. Es handelt sich um einen pauschalen Preis, der für alle Abfallarten in gleicher Weise fällig wird – vom Restmüll bis zu den schadstoffhaltigen Sonderabfällen. Die aktuelle Vertrags- und Beschlusslage sieht die in der folgenden Tabelle als Grundpreis dargestellten Preisstufen vor. Die genannten Grundpreise unterliegen einer rechnerischen Preisgleitung (Preisgleitformel) sowie Preisanpassungen für Zusatz- oder Minderleistungen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren. Der konkrete Abrechnungspreis wird mit dem beauftragten Dritten jährlich verhandelt.

Jahr	Grundpreis netto in €/t	außerordentliche Anpassungen	Preisgleitformel	Vertragspreis incl. MWST (%)
1997	84,87	0,00	0,00	97,60 (15%)
1998	88,96	0,63	-1,08	101,79 (15%)
1999	93,06	0,19	-1,90	105,97 (16%)
2000	95,50	0,79	-2,00	109,38 (16%)
2001	98,71	0,55	-2,30	112,47 (16%)
2002	102,67	0,51	-2,28	117,04 (16%)
2003	103,28	0,51	-1,90	118,19 (16%)
2004	106,97	0,24	-1,86	122,21 (16%)
2005	110,61	0,54	-1,82	126,82 (16%)
2006	108,34	0,71	-1,01	126,33 (16%)
2007	108,34	3,65	-1,87	131,04 (19%)
2008	108,53	2,62	-1,23	130,80 (19%)
2009	108,53	2,65	-0,51	131,70 (19%)
2010	108,53	2,66	0,30	132,67 (19%)
2011	108,53	2,76	3,82	136,98 (19%)
2012	108,53	2,84	4,72	138,15 (19%)
2013	108,53	2,86	5,60	139,22 (19%)
<b>2014</b>	<b>108,53</b>	<b>2,89</b>	<b>6,69</b>	<b>140,55 (19%)</b>

Bei den Preisverhandlungen für 2014 wurden im Einzelnen folgende Positionen berücksichtigt:

Grundpreis für das Jahr 2014 (netto)	108,53 €/t
Fortschreibung der bereits in früheren Jahren anerkannten außerordentlichen Kostenänderungen	
Privatanlieferstationen – Kassenhäuser, Personal (1998)	0,96 €/t
Batterieverordnung (1999)	-0,84 €/t
Bioabfallverordnung (2000)	0,24 €/t
Deponieselbstüberwachungsverordnung (2000)	0,17 €/t
Skihalle (2001)	-0,14 €/t
Verstärkte Gasnutzung Deponie Gohr (2002)	-0,07 €/t
Neubau der Privatanlieferstation in Neuss (2004)	0,33 €/t
Übergabestelle nach dem ElektroG (2006)	0,34 €/t
Anpassung der WSAA an die 30. BImSchV (2006)	1,90 €/t
	2,89 €/t
Anwendung der Preisgleitformel	<u>6,69 €/t</u>
Abrechnungspreis 2014	118,11 €/t
<b>Abrechnungspreis 2014 (incl. MwSt. von 19%)</b>	<b>140,55 €/t</b>

Die Steigerung resultiert insbesondere aus der Änderung der rechnerischen Preisgleitung. Diese wirkt auf den Vertragspreis und die bisher vereinbarten Kostenänderungen. Die vereinbarten Indizes verursachen eine Erhöhung des 1997 vereinbarten Preises von 108,53 €/t um 6,69 €/t. Das ist eine Steigerung von 6,16 % in 18 Jahren. Die zum Jahr 2014 bestimmte Wirkung der Preisgleitformel beruht auf einem Anstieg der Indizes für Lohn, Maschinenbauerzeugnisse, elektrische Schalteinrichtungen und dem Verbrennungspreis der Müllverbrennungsanlage Düsseldorf. Lediglich der Verbrennungspreis für die Müllverbrennungsanlage in Krefeld hat sich nicht erhöht. Neue außerordentliche Preisanpassungen wurden für 2014 nicht berücksichtigt.

Aufgrund der Entwicklungen im Bereich Altpapier hatten die EGN und der Kreis den Entsorgungsvertrag so angepasst, dass die Altpapierverwertung seit dem 01.01.2012 nicht mehr Gegenstand dieses Vertrages ist. Da mit dem Altpapier eine preiswert entsorgbare Abfallart aus dem Entsorgungsvertrag entfernt wurde, war der vertragliche vereinbarte pauschale Preis für alle Abfallarten für die verbleibenden, teureren Abfälle nicht mehr kostendeckend. Die Vertragsparteien haben den Entsorgungspreis (aktuell: 118,11 €/t) jedoch nicht angehoben, sondern stattdessen eine im Wert gleiche jährliche Ausgleichszahlung von brutto 2.744.127 € vereinbart. Hinsichtlich der Herleitung und der Angemessenheit der Ausgleichszahlung wird auf Tagesordnungspunkt 1 „Anpassung der Vertragslage mit der EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH hinsichtlich Altpapier“ des nicht-öffentlichen Teils der 6. Sitzung dieses Planungs- und Umweltausschusses am 29.11.2011 verwiesen.

Die Kosten für Umladung und Transport des Altpapiers können für 2014 zu 291.381 € abgeschätzt werden.

Die Zahlungen an Dritte für Entsorgungsleistungen summieren sich damit insgesamt auf:

Tonnageabrechnung „EGN“:	167.395 t x 118,11 €/t + 19% MWST. =	23.527.518 €
Ausgleichszahlung „Altpapier“ an EGN		2.744.127 €
Gewerbeschadstoffmobil:		35.000 €
Umlade- und Transportkosten für Altpapier		291.381 €
<u>Sonstige Entsorgungskosten:</u>		<u>1.500 €</u>
		26.599.526 €

Dieser Betrag findet sich in der entsprechenden Zeile der Gebührenkalkulation (Anlage 1).

### Altpapier

In Jüchen, Kaarst und Neuss wird derzeit alles Altpapier gewerblich gesammelt. Die gewerblichen Sammlungen wurden vom Kreis untersagt. Die gewerblichen Sammler haben gegen die Untersagungsverfügungen geklagt. Die Klagen wurden in erster Instanz vom Verwaltungsgericht Düsseldorf abgewiesen. In der zweiten Instanz beim Oberverwaltungsgericht Münster wurden die Untersagungsverfügungen des Kreises für die Vergangenheit nicht weiter betrachtet, für die Zukunft jedoch wegen einer zwischenzeitlich durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz eingetretenen Rechtsänderung aufgehoben. Die gewerblichen Sammlungen in diesen Kommunen können weiter durchgeführt werden. Die Ausführungen zum Altpapier betreffen nur die restlichen kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die Altpapier einsammeln und dem Kreis zur Verwertung überlassen.

Zum Altpapier gehört auf der Kostenseite der Gebührenkalkulation neben den Umlade- und Transportkosten noch die Auszahlung der Verwertungsüberschüsse an die Städte und Gemeinden. Dazu weist die Kalkulation in der Zeile „Vergütungen an die Städte und Gemeinden“ die Durchreichung eines Verwertungsüberschusses von 914.752 € aus.

Die Vergütungen für Altpapier erfolgen bis auf geringe, nicht vermeidbare Abweichungen kostendeckend, ohne Umlage auf andere Gebühren. Die Verwertungseinnahmen für Altpapier werden damit ausschließlich an die Städte und Gemeinden durchgereicht, die auch Altpapier anliefern. Städte und Gemeinden, die kein Altpapier anliefern, profitieren nicht von den Altpapiereinnahmen des Kreises. Auch nicht indirekt, indem sich ihre Gebühren für andere Abfälle durch Umlage der Altpapiereinnahmen verringern.

Die Altpapierpreise unterliegen starken Schwankungen. Soweit hier bekannt, betragen sie z.B. im Januar 2009 etwa 13 €/t und im Mai 2011 etwa 184 €/t frei Papierfabrik. Die Altpapiererlöse des Kreises je Gewichtstonne Altpapier sind vertraglich an den Altpapierindex des Statistischen Bundesamtes gebunden und ändern sich monatlich. Zur Vermeidung von Kalkulationsrisiken sind auch die vom Kreis an die Städte und Gemeinden auszahlenden Altpapiervergütungen an den Altpapierindex gebunden. Steigende oder sinkende Altpapiererlöse des Kreises führen unmittelbar zu steigenden oder sinkenden Vergütungen an die Städte und Gemeinden im Rahmen der monatlichen Vergütungsbescheide. Die Altpapiereinnahmen des Kreises werden jeweils unmittelbar und vollständig durchgereicht.

### 2.3 Einnahmeseite der Gebührenkalkulation (Leistungen)

#### Abfallgebühren

Auf der Einnahmenseite müssen insbesondere die Gebühren bestimmt werden, die der Kreis von den Städten und Gemeinden erhebt. Die Schätzung der Abfallmengen für 2014 erfolgte auf der Basis der Auswertung und Hochrechnung der Anlieferungsmengen der vergangenen Jahre und des ersten Halbjahres 2013.

Die Gebührenkalkulation ist in Form einer Kosten-/Leistungsrechnung in der Anlage 1 dargestellt.

Für 2014 werden folgende Gebühren und Vergütungen vorgeschlagen:

	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Haus- und Sperrmüll	185,50 €/t	188,50 €/t
Biomüll	96,52 €/t	96,52 €/t
Altpapier	Vergütung: ca.104,70 €/t	Vergütung: ca. 67,28 €/t
Haushaltsschadstoffmobil	0,79 €/Einw.	0,79 €/Einw.
Privatanlieferungen	10,00 €/Anlieferung	10,00 €/Anlieferung

Die Gebühren werden zunächst streng kostendeckend ermittelt. Diese Berechnung zeigt die Anlage 1, die sich daraus ergebenden Gebühren sind in Anlage 2 im Abschnitt „Kostenrechnung“ aufgeführt.

Anschließend werden die Gebühren im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und Vorgaben angepasst. Dabei werden verschiedene Gebühren zu Lasten anderer verändert, das gesamte Gebührenaufkommen bleibt jedoch gleich. Diese veränderten Gebühren finden sich in Anlage 2 im Abschnitt „mit Umlagen“.

Die Bioabfallgebühr wird zu Lasten der Restabfallgebühr gestützt. Auch die Privatanlieferungen, die erheblichen Transportaufwand ersparen und den so genannten wilden Ablagerungen entgegen wirken, werden gestützt. Diese Gebührenstützungen sind nach den abfallrechtlichen Regelungen geboten (§ 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW).

Die Restabfallgebühr steigt um 1,6 %. Die restlichen Gebühren verändern sich nicht. Für Altpapier wurden wegen einer zurückgehenden Indexentwicklung geringere Vergütungen an die Städte und Gemeinden abgeschätzt.

#### Erlöse für werthaltige Abfälle

Für diese Position weist die Kalkulation Einnahmen von 120.000 € im Bereich Elektroschrott und 1.222.945 € beim Altpapier aus. Die Altpapiereinnahmen schwanken mit dem Altpapierindex des Statistischen Bundesamtes. Auf die vorstehenden Ausführungen zu den Altpapiervergütungen an die Städte und Gemeinden wird verwiesen.

### **3. Gewerbeabfallentgelte**

Die Pflichten des Rhein-Kreises Neuss als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger umfassen nicht nur die Entsorgung der von den Städten und Gemeinden eingesammelten Abfälle, sondern auch die Entsorgung gewerblicher Abfälle aus dem Rhein-Kreis Neuss. Nach den Regelungen des Entsorgungsvertrages hat der Rhein-Kreis Neuss den beauftragten Dritten sowohl mit der Entsorgung der von den Städten und Gemeinden eingesammelten Abfälle, als auch mit der Entsorgung der gewerblichen Abfälle aus dem Rhein-Kreis Neuss beauftragt.

Die Festsetzung der Gewerbeabfallentgelte erfolgt jährlich durch den Kreistag in Form einer Entgeltordnung. Nach den Regelungen des Entsorgungsvertrages hat der Kreis seine Entgeltansprüche an den beauftragten Dritten abgetreten. Bei der Anlieferung gewerblicher Abfälle erfolgt keine Gebührenerhebung durch den Kreis und nachfolgend auch keine Zahlung des Kreises an den beauftragten Dritten. Zur Abkürzung des Zahlungsflusses erhebt der beauftragte Dritte die vom Kreis beschlossenen Entgelte direkt von den gewerblichen Anlieferern. Die Rechnungsstellung erfolgt durch den beauftragten Dritten im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, zzgl. MWSt. und mit Übernahme des Inkassorisikos. Aus den eingenommenen Entgelten führt der beauftragte Dritte einen Verwaltungskostenbeitrag an den Kreis ab, damit die auf die Gewerbeabfälle entfallenden anteiligen Verwaltungskosten des Kreises abgedeckt werden (Gewerbeabfallberatung etc.). Dieser Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 930.979 € findet sich in der Kalkulation in der Zeile „Erstattung Entgeltbereich“. Die mittlere Höhe der Entgelte darf den vertraglich festgelegten Preis für die Leistungen des beauftragten Dritten zzgl. der Verwaltungskostenanteile des Kreises nicht überschreiten.

Die Festsetzung der Gewerbeabfallentgelte erfolgt kalkulatorisch getrennt von der Gebührenkalkulation für die Satzungsabfälle. Eine Belastung des Gebührenhaushalts zur Stützung der Gewerbeabfallentgelte – bzw. eine umgekehrte Belastung - finden nicht statt. Die Festsetzung der Entgelte durch den Kreis erfolgt nach den vertraglichen Regelungen auf Vorschlag des beauftragten Dritten, da dieser auch alle Risiken im Entgeltbereich übernommen hat. Der Kreis ist vertraglich verpflichtet, die vorgeschlagenen Entgelte zu beschließen, sofern sie den gebührenrechtlichen Bestimmungen genügen und die vertragliche Höchstgrenze nicht überschritten wird. Der beauftragte Dritte hat die in der Anlage 3 dargestellten Entgelte vorgeschlagen.

Die vertragliche Obergrenze für die Entgelte wird nicht überschritten. Gebührenrechtliche Verstöße sind nicht erkennbar.

### **4. Beteiligung der Städte und Gemeinden**

Diese Vorlage wurde vorab am 15.10.2013 auf einer Sitzung der von den Städten und Gemeinden sowie vom Kreis gemeinsam gebildeten Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft

Rhein-Kreis Neuss (AKN) beraten. Die Städte und Gemeinden haben diese Vorlage zustimmend zur Kenntnis genommen.

## 5. Beratung im Planungs- und Umweltausschuss

Die vorstehende Vorlage wurde am 19.11.2013 im Planungs- und Umweltausschuss des Rhein-Kreises Neuss besprochen. Der Planungs- und Umweltausschuss hat der Vorlage einstimmig, ohne Enthaltung zugestimmt und dem Kreistag eine entsprechende Beschlussfassung empfohlen. Der nachfolgende Beschlussvorschlag weicht von dem Beschlussvorschlag des Planungs- und Umweltausschusses in einem Detail ab. Der beauftragte Dritte hat nachträglich am 28.11.2013 seinen ursprünglichen Vorschlag, die Gewerbeabfallentgelte nicht zu verändern, revidiert. Stattdessen soll eines der Entgelte, das Entgelt für „Mineralische Abfälle zur Beseitigung (Deponie Grefrath)“ von 80,00 €/t auf 40,00 €/t gesenkt werden. Auf der Deponie Grefrath wird eine Mindestmenge dieser Abfälle benötigt, um asbesthaltige Abfälle ordnungsgemäß abdecken zu können. Das Entgelt soll abgesenkt werden, um ausreichende Mengen dieser Abfälle zu erhalten. Die anderen Entgelte und Gebühren bleiben unbeeinflusst. Wegen der Vorteile für die Abfallerzeuger im Kreis wurde die Absenkung des Entgelts noch nachträglich in den Beschluss aufgenommen und die Anlage 3 angepasst.

### Beschlussempfehlung:

#### A) Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Abfallgebühren- und -vergütungssatzung:

Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auszahlung von Vergütungen für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vom 22.12.2011

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LAbfG- (SGV. NRW 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss vom 28.09.94 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 17.12.2013 die folgende Änderung beschlossen:

#### § 1

In § 2 Abs. 1 Nr.1 wird der Wert 185,50 Euro / Tonne durch den Wert 188,50 Euro / Tonne ersetzt.

#### §2

Diese Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

#### B) Der Kreistag beschließt folgende Änderung der Entgeltordnung:

Sechzehnte Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung der durch den Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.96

---

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 2021), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW. 610) und des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LAbfG- (SGV. NRW 74) in Verbindung mit § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Kreis Neuss vom 28.09.94 in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 17.12.2013 die folgende Änderung beschlossen:

### **§ 1**

In § 2 Abs. 1 Nr.1 wird das Entgelt für „Mineralische Abfälle zur Beseitigung (Deponie Grefrath)“ von 80,00 Euro/t auf 40,00 Euro/t gesenkt.

### **§ 3**

Diese Änderung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

#### **Anlagen:**

Anlagen 1-3.pdf



Rhein-Kreis Neuss, Kosten- u. Leistungsrechnung für die Abfallentsorgung - Gebührenkalkulation (Übersicht)

2014

Kosten, Leistungen	Kalkulation 2014	Kostenträger (Gebührengruppen)						
		Haus- u. Sperrmüll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schadstoff-mobil	Kleinan-lieferungen	Entgelt-bereich
Personalkosten	720.000	191.219	75.197	2.535	22.475	397	17.405	410.772
Sachkosten	111.110	40.025	18.324	531	4.704	83	3.643	43.799
Interne Erstattungen	69.000	18.325	7.206	243	2.154	38	1.668	39.366
Kalkulatorische Kosten	83.185	14.974	22.909	192	1.700	30	1.316	42.064
Vorlaufkostenerstattung	468.174	187.269						280.904
Kosten für beauftragte Dritte	26.599.526	18.402.133	5.764.360	71.260	291.381	346.067	1.689.324	35.000
Vergütungen an die Städte/Gemeinden	914.752				914.752			
Bildung von Rückstellungen	87.039							87.039
Defizitausgleich Vorjahre	91.074	100.042	42.536	-35.935	-14.220	37.899	-62.791	23.543
	<b>29.143.858</b>	<b>18.953.989</b>	<b>5.930.533</b>	<b>38.825</b>	<b>1.222.945</b>	<b>384.514</b>	<b>1.650.566</b>	<b>962.487</b>
Benutzungsgebühren	26.790.734	18.925.189	5.911.641	-81.175		384.514	1.650.566	
Erlöse für werthaltige Abfälle	1.342.945			120.000	1.222.945			
Erstattung Entgeltbereich	930.979							930.979
Sonstige Einnahmen	79.200	28.800	18.892					31.508
Auflösung von Rückstellungen								
Überschussausgleich Vorjahre								
	<b>29.143.858</b>	<b>18.953.989</b>	<b>5.930.533</b>	<b>38.825</b>	<b>1.222.945</b>	<b>384.514</b>	<b>1.650.566</b>	<b>962.487</b>
<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

55/108

Ö 10

Anlage 1

**Gebührenkalkulation**

**2014**

Haus- u. Sperrmüll	Bioabfall	E-Schrott	Papier	Schadstoffmobil	Kleinanlieferungen	Summe
--------------------	-----------	-----------	--------	-----------------	--------------------	-------

**Kostenrechnung**

Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	18.925.189	5.911.641	-81.175	-914.752	384.514	1.650.566	25.875.983
Gebühren-/Vergütungseinheiten	113.160 t	44.500 t	444.591 Einw.	13.300 t	411.408 Einw.	82.000 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	167,24 €/t	132,85 €/t	-0,18 €/Einw.	-68,78 €/t	0,93 €/Einw.	20,13 €/Anl.	

**mit Umlagen**

Gebühreneinnahmen, Vergütungen (-) in €	21.330.654	4.295.140	0	-894.824	325.012	820.000	25.875.983
Gebühren-/Vergütungseinheiten	113.160 t	44.500 t	444.591 Einw.	13.300 t	411.408 Einw.	82.000 Anl.	
Gebühren-/Vergütungsmaßstab, -satz	<b>188,50 €/t</b>	<b>96,52 €/t</b>	<b>0,00 €/Einw.</b>	<b>-67,28 €/t</b>	<b>0,79 €/Einw.</b>	<b>10,00 €/Anl.</b>	

56/108

Anlage 2

## Kalkulation Entgeltbereich 2014

### A: Leistungen

	Mengen 2012	Prognose 2013	Prognose 2014	Entgelt 2014	Einnahmen 2014
mineralische Abfälle zur Beseitigung (Deponie Grefrath)	8.178 t	5.825 t	5.830 t	<b>40,00 €/t</b>	233.200 €
Gebundene Asbest- und Mineralfaserabfälle (Deponie Grefrath)	1.981 t	2.234 t	2.200 t	<b>132,00 €/t</b>	290.400 €
Garten-/Parkabfälle (ohne Verunreinigungen)	7.723 t	6.478 t	6.500 t	<b>49,50 €/t</b>	321.750 €
Garten-/Parkabfälle (mit Verunreinigungen)	145 t	78 t	80 t	<b>65,00 €/t</b>	5.200 €
kompostierbare Gewerbeabfälle	108 t	80 t	80 t	<b>69,00 €/t</b>	5.520 €
Äste, Stämme, Baumstübben, sortenreines Langgras	277 t	696 t	700 t	<b>40,00 €/t</b>	28.000 €
Straßenkehricht	1.731 t	1.596 t	1.600 t	<b>140,00 €/t</b>	224.000 €
Holz der Kategorie A4	252 t	184 t	180 t	<b>167,00 €/t</b>	30.060 €
Klärschlamm	836 t	1.624 t	1.600 t	<b>167,00 €/t</b>	267.200 €
Sortenreine Wertstoffe	29.903 t	27.993 t	28.000 t	<b>50,00 €/t</b>	1.400.000 €
Sonstige Abfälle leichter als 0,2 t/m <sup>3</sup>	19.353 t	18.663 t	18.700 t	<b>135,00 €/t</b>	2.524.500 €
Sonstige Abfälle ab 0,2 t/m <sup>3</sup>	20.789 t	18.668 t	18.700 t	<b>167,00 €/t</b>	3.122.900 €
	91.276 t	84.119 t	84.170 t		<b>8.452.730 €</b>

### B: Kosten

Zahlungsanspruch EGN

7.521.751 €

anteilige Verwaltungskosten des Kreises

930.979 €

**8.452.730 €**

### C: Rechnungsergebnisse Vorjahre

Ergebnisse	
2011	0 €
2012	0 €
2013	0 €

Ausgleich in:		
2012	2013	2014
0 €	0 €	0 €
0 €	0 €	0 €
		<b>0 €</b>

### D: Ergebnis

**0 €**



**Sitzungsvorlage-Nr. 61/2641/XV/2013/1**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54  
"Gewerbegebiet Noithausen" der Stadt Grevenbroich  
hier: Anpassung gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW**

**Sachverhalt:**

Das Plangebiet im Ortsteil Grevenbroich-Noithausen liegt größtenteils in einem Gewerbegebiet. Der äußerste nordöstliche Bereich ist derzeit landwirtschaftliche bzw. Waldfläche. Die landwirtschaftliche Fläche wurde als Grabeland mit einigen Gartenhütten genutzt, ist aber seit einiger Zeit abgeräumt. In dem gewerblich genutzten Teil hat ein Zeltverleiher seinen Firmensitz mit einer Lagerhalle sowie als Zeltlagerplatz genutzten Freiflächen.

Ziel des Bebauungsplanes ist – neben der planungsrechtlichen Sicherung des bestehenden Betriebes – die planungsrechtliche Sicherung einer Betriebsleiterwohnung zu dem bestehenden Zeltverleih.

Das Bauvorhaben umfasst ein Einfamilienhaus mit Schwimmbad, Doppelgarage, Lärmschutzwand und Gartenhaus. Das fragliche Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet „Erftniederung“ des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt VI. Entwicklungsziel für dieses Gebiet ist die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft. Für die nordöstlich angrenzende Fläche sind zudem „Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen“ in Form einer „Aufforstung mit Laubholz“ vorgesehen.

Die Untere Landschaftsbehörde hat mit Schreiben vom 08.08.2012 eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz von den entgegenstehenden Verboten des Landschaftsplanes VI für Landschaftsschutzgebiete für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Schwimmbad, Doppelgarage, Lärmschutzwand und Gartenhaus im Plangebiet erteilt. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass unmittelbar östlich dieses zu errichtenden Gebäudes eine Energieleitungsstrasse sowie die geplante Trasse einer Kreisstraße verläuft und das umgebende Gelände keine landschaftsschutzwürdigen Strukturen mehr aufweist.

Aufgrund der nun beabsichtigten planungsrechtlichen Sicherung ist formal eine Anpassung der widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes an die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 der Stadt Grevenbroich erforderlich. Der Bebauungsplan ist als **Anlage 1** beigefügt. Die sich nach Rechtskraft des Bebauungsplans ergebende Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenze ist in **Anlage 2** dargestellt.

Zum Ausgleich für den mit der Planung verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft ist im Bebauungsplan die Festsetzung von zwei privaten Grünflächen mit zugehörigen Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung planungsrelevanter Arten im Plangebiet ermittelt.

Aus Sicht der Verwaltung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Anpassung.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde hat in seiner Sitzung am 14.05.2013 empfohlen, keinen Widerspruch gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW gegen die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 „Gewerbegebiet Noithausen“ der Stadt Grevenbroich zu erheben. Der Planungs- und Umweltausschuss des Rhein-Kreises Neuss ist dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 19.11.2013 gefolgt.

### **Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss erhebt keinen Widerspruch gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW gegen die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 „Gewerbegebiet Noithausen“ der Stadt Grevenbroich.

### **Anlagen**

Anlage 1 G54\_500

Anlage 2 Änderung im LP



Gemarkung Eisen  
Flur 30

Gemarkung Wevelinghoven  
Flur 22

Bebauungsplan G 54  
1. Änderung und Ergänzung  
"Gewerbegebiet Nothausen"  
M. 1 : 500







**Sitzungsvorlage-Nr. 61/2867/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - (FFH-Gebiet Wahler Berg)**

**hier:**

- a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,**
- b) Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - durch den Kreistag.**

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 21.12.2011 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss die Fortführung der 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – gem. Aufstellungsbeschluss vom 02.10.20002.

Gegenstand dieses Änderungsverfahrens ist die Anpassung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss gem. der FFH - Gebietsausweisungen (Richtlinie 92/43/EWG) für das FFH – Gebiet Wahler Berg (DE-4806-305) auf Grundlage des § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – BNatschG vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542).

In seiner Sitzung am 18.06.2013 beauftragte der Kreistag die Verwaltung mit der Erarbeitung und Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Landschaftsplanes II – Dormagen -, und der Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger gem. 27 a und 27 c Landschaftsgesetz NRW (LG NRW, GV NRW v. 25.08.2005, S. 568; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010, GV NRW S. 185).

Gegenstand der Beteiligung war der von der Verwaltung erarbeitete Entwurf in welchen keine Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung eingearbeitet werden mussten.

Die Inhalte des Entwurfs sind im Einzelnen der (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 04.09. bis 14.10.2013 und für die Bürger in der Zeit vom 16.09. bis 14.10.2013.

In der (Anlage 2) sind die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde sowie der Bürger zu dem Änderungsverfahren als Synopse aufgeführt und die Stellungnahmen der Verwaltung im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Satzungsentwurf (Anlage 3) wurde gegenüber dem Entwurf im Beteiligungsverfahren nur geringfügig geändert. Es wurde die Anregung des Geologischen Dienstes - hinsichtlich der Ergänzung des Schutzzweckes – übernommen:

Die Ordnungsnummer 6.2.1.2 **A) Schutzzweck** wird um die Ziffer 4. wie folgt ergänzt:

<b>Textliche Darstellungen und Festsetzungen</b>		
Ordnungs-Nr.:	Textliche Darstellung und Festsetzungen	Erläuterungen
6.2.1.2		
	<b>A) Schutzzweck</b>	
	.....	
	4. Aus geowissenschaftlichen Gründen zur Erhaltung der besonderen Landschaftsform der Binnendüne.	Ein Teilbereich des „Wahler Berg“ ist als Geotop ausgewiesen und wird im Geotopkataster des Landes NRW unter der Nummer GK-4806-013 geführt.

Durch die betreffende Ergänzung des Entwurfes werden die planerischen Grundzüge der 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Dormagen – nicht berührt.

Insofern kann gem. § 27c Abs. 2 Landschaftsgesetz NRW von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden und der geänderte Entwurf als Satzung beschlossen werden.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfahl dem Kreistag in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Beschlussfassung:

#### **Beschlussempfehlung:**

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der Beteiligung zur 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen – .
- b) Der Kreistag beschließt, gem. § 16 und § 27 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 21.07.2000, S. 568) zuletzt geändert am 16.März 2010 (GV NRW S. 185) die 6. Änderung des LP II – Dormagen – in der zur Sitzung vorgelegten Fassung vom 19.11.2013 als Satzung.

#### Hinweis

Anlage 1 (Vorentwurf 6. Änderung LP II), Anlage 2 (Synopse Anregungen und Bedenken), und Anlage 3 (Satzungsentwurf 6. Änderung LP II) sind den Sitzungsunterlagen des Planungs- und Umweltausschusses vom 19.11.2013 zu entnehmen. Die Anlagen sind zudem in farbiger Darstellung im Bürgerinfoportal des Rhein-Kreis Neuss eingestellt.

**Sitzungsvorlage-Nr. 61/2866/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**2. Änderung des Landschaftsplanes VI - Grevenbroich/Rommerskirchen - (Aufnahme von Landschaftsschutzflächen gem. Änderungsverordnung der Bezirksregierung v. 19.02.2008)**

**hier:**

- a) Beschlussfassung des Kreistages zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger,**
- b) Beschluss des Kreistages zur Erarbeitung des Entwurfes und der Durchführung der Offenlage.**

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 25.03.2009 beschloss der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gem. § 27 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NRW, S. 227) die Aufstellung der 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – .

Gegenstand der Landschaftsplanänderung ist die möglichst vollständige Aufnahme der Landschaftsschutzflächen der Änderungsverordnung der Bezirksregierung vom 06.03.2008 zur Landschaftsschutzverordnung für den Geltungsbereich des Rhein-Kreises Neuss von 1970 in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes und die Festsetzung dieser Flächen im Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss als Landschaftsschutzgebiet. Die Verwaltung wurde beauftragt, das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. § 27 a und § 27 b LG NRW für das vorgenannte Änderungsverfahren durchzuführen.

Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung war der von der Verwaltung erarbeitete Vorentwurf, welcher die betreffenden Flächen, die gem. Verordnung der Bezirksregierung als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind, in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufnimmt. Für diese Flächen werden im Vorentwurf Entwicklungsziele dargestellt und gemäß der Abgrenzungen in der Verordnung der Bezirksregierung die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet vorgenommen.

In der 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen - werden 6 Änderungsbereiche in den Vorentwurf aufgenommen:

- Änderungsbereich „Stadtpark Grevenbroich“
- Änderungsbereich „Sportplatz Hoeningen“
- Änderungsbereich „Evinghoven - Henshof“
- Änderungsbereich „Anstel - Gillbachabschnitt“
- Änderungsbereich „Nettesheim – südlich Frohnhof“
- Änderungsbereich „Rommerskirchen - Zonshof.“

Die Inhalte des Vorentwurfs sind im Einzelnen der (Anlage 1) zu entnehmen.

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte für die Träger öffentlicher Belange und den Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 12.09. bis 14.10.2013 und für die Bürger vom 16.09. bis 14.10.2013.

In der (Anlage 2) sind die Stellungnahmen der Verwaltung als Synopse im Einzelnen dem jeweiligen Einwender zugeordnet.

Der Planungs- und Umweltausschuss empfahl dem Kreistag in seiner Sitzung am 19.11.2013 folgende Beschlussfassung:

#### **Beschlussempfehlung:**

- a) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss bestätigt die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und des Landschaftsbeirates sowie der Bürger aus der frühzeitigen Beteiligung zur 2. Änderung des Landschaftsplanes VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – .
- b) Der Kreistag beauftragt die Verwaltung gem. § 27 a und § 27c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW, GV NRW v. 25.08.2000, S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.März 2010 (GV NRW S. 185) mit der Erarbeitung des Entwurfs der 2. Änderung des LP VI – Grevenbroich/Rommerskirchen – und der Durchführung der Auslegung und des Beteiligungsverfahrens.

#### Hinweis:

Anlage 1 (Vorentwurf 2. Änderung LP VI) und Anlage 2 (Synopse Anregungen und Bedenken) sind den Sitzungsunterlagen des Planungs- und Umweltausschusses vom 19.11.2013 zu entnehmen. Die Anlagen sind zudem in farbiger Darstellung im Bürgerinfoportal des Rhein-Kreis Neuss eingestellt.

**Sitzungsvorlage-Nr. 61/2865/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**"Neuausrichtung und Neustrukturierung der Innovationsregion  
Rheinisches Revier (IRR)"**

**Sachverhalt:**

Im Februar 2011 hat das Landeskabinett NRW die Eckpunkte für das Programm „Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR)“ beschlossen. Ziel des Landesprogramms ist es, unter Federführung einer Geschäftsstelle gemeinsam mit allen relevanten Akteuren im Rheinischen Braunkohlenrevier konkrete Maßnahmen und Projekte für den Strukturwandel in der Region zu entwickeln.

In den vergangenen gut zweieinhalb Jahren hat die IRR im Rahmen von 12 gebildeten Arbeitsgruppen zahlreiche Konzepte und Projektvorschläge zur Begleitung des Strukturwandels im Rheinischen Braunkohlenrevier entwickelt. Gesteuert wurde dieser Prozess von der Geschäftsstelle in Jülich, die sich bisher in Trägerschaft der IHK Aachen befindet.

Der Prozess in der IRR in den ersten zwei Jahren war geprägt von der Bildung organisatorischer Strukturen und von der Entwicklung konzeptioneller Vorstellungen für das Rheinische Braunkohlenrevier. Die Akteure im Revier waren sich jedoch einig, dass diese eher konzeptionell ausgerichtete Phase nun in eine konkrete Entwicklung von Projekten für die Region münden müsse. Vor diesem Hintergrund hat der Beirat der IRR in einer Sitzung vom 13.07.2013 eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der IRR eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe erarbeitete Vorschläge zu 4 Punkten:

1. Konzentration der IRR auf die primäre Gebietskulisse des Rheinischen Braunkohlenreviers
2. Themenentwicklung u. a. unter Berücksichtigung der Schwerpunkte, die der Koalitionsvertrag 2012 in seinem IRR-Kapitel nennt
3. Umbau der Geschäftsstelle zu einer Innovationsagentur, Schwerpunkt der künftigen Arbeit soll die Umsetzung konkreter Projekte sein
4. Übergangmanagement und stringenter Kommunikation

Die Industrie- und Handelskammer Aachen legte dar, dass sie die von der Arbeitsgruppe entwickelten Vorschläge für eine Neugestaltung der Gebietskulisse der IRR, eine neue organisatorische Struktur und die künftige thematische Ausrichtung nicht mittrage und erklärte ihren Ausstieg als Träger der Geschäftsstelle der IRR zum 31.12.2013.

Vor diesem Hintergrund beauftragte das Land Nordrhein-Westfalen die Regierungspräsidentin des Regierungsbezirks Köln, Frau Gisela Walsken, mit der Konkretisierung der von der Arbeitsgruppe für den Umbau der IRR entwickelten Vorschläge im Rahmen eines Übergangsmanagements für die IRR.

In der Sitzung des Beirates der IRR am 22.11.2013 wurden von Seiten der Bezirksregierung Köln konkrete Vorschläge für eine mögliche Organisations- und Arbeitsstruktur der IRR vorgelegt. Die Innovationsregion Rheinisches Revier soll künftig in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) fortgeführt werden. Der Beirat hat sich dafür ausgesprochen, dass die Kreise der Region (vorbehaltlich entsprechender Kreistagsbeschlüsse), die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die RWE Power AG, die Gewerkschaften sowie das Land NRW Gesellschafter der IRR GmbH werden sollen (siehe Anlage 1). Die GmbH soll einen Beirat und einen Aufsichtsrat erhalten. Das Stammkapital in Höhe von 25.000 € soll von den Gesellschaftern zu gleichen Teilen getragen werden.

Zweck der Gesellschaft ist grundsätzlich die Förderung und Gestaltung der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier.

Die künftige Geschäftsstelle der IRR soll die Funktion einer „Innovationsagentur“ erfüllen und u.a. durch abgestelltes Personal aus den Kreisen und den Kammern besetzt werden.

Die künftige Kernregion der Innovationsregion Rheinisches Revier soll die Städteregion Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, Euskirchen, den Rhein-Erft-Kreis und den Rhein-Kreis Neuss umfassen (siehe Anlage 2). Die Einbeziehung weiterer Städte und Kommunen des Braunkohlenplangebietes ist derzeit noch offen. Darüber hinaus sollen die umliegenden Großstädte themenbezogen eingebunden werden.

Für die weitere inhaltliche Arbeit wurden 4 Themenschwerpunktbereiche identifiziert:

1. Energie-/Industriepolitik/Technologie
2. Flächenentwicklung/Logistik
3. Fachkräfte/Arbeitsplätze
4. Bioökonomie.

Innerhalb dieser 4 gewählten Themenschwerpunkte sollen ab 2014 konkrete Projekte für die Region entwickelt werden.

Mit Datum vom 02.12.2013 übersandte die Regierungspräsidentin des Regierungsbezirkes Köln den als Anlage beigefügten Entwurf des Gesellschaftsvertrags der „IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ und wirbt um Zustimmung der politischen Gremien (siehe Anlagen 3 und 4). Der vorgelegte Entwurf des Gesellschaftsvertrags wurde vom zuständigen Fachamt geprüft und rechtlich nicht beanstandet.

Aus Sicht der Verwaltung ist es der IRR im bisherigen Prozess gelungen, eine Vielzahl unterschiedlichster Akteure im Rheinischen Braunkohlenrevier zur gemeinsamen Arbeit zu mobilisieren. Mit den bisher vorgelegten konzeptionellen Ideen und Projektansätzen konnte

---

eine gute Basis für eine weitere inhaltliche Arbeit geschaffen werden. Aus Sicht der Verwaltung sollte der Rhein-Kreis Neuss als Teil des Kernlandes des Rheinischen Braunkohlereviers auch zukünftig an der Innovationsregion Rheinisches Revier teilnehmen und Gesellschafter der neuen, zu gründenden IRR GmbH Jülich werden. Wir erwarten jedoch, dass einerseits auch das Land Nordrhein-Westfalen Gesellschafter der neu zu gründenden GmbH wird und darüber hinaus keine Personalabordnung aus dem Rhein-Kreis Neuss für die Geschäftsstelle bzw. kein über den Anteil am Stammkapital der GmbH hinausgehendes finanzielles Engagement erforderlich ist.

**Beschlussempfehlung:**

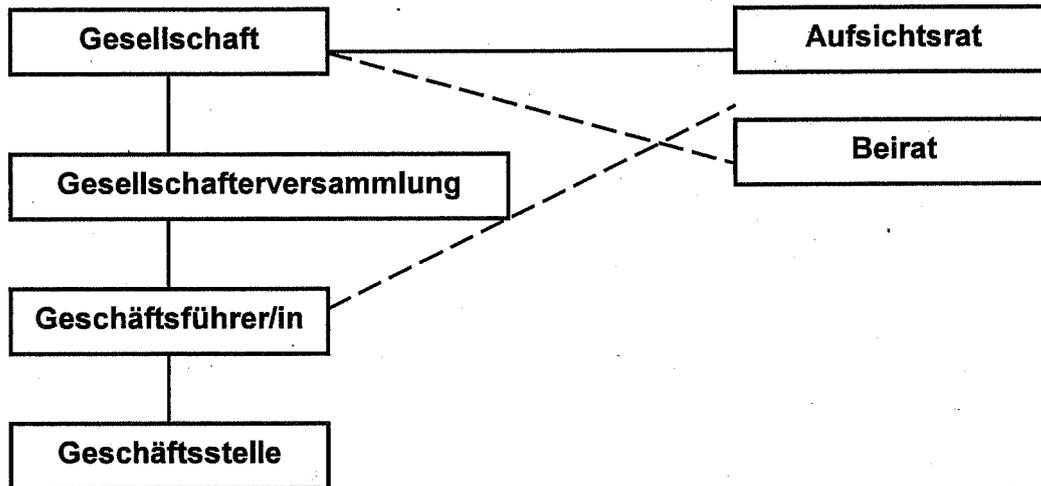
Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beschließt den Beitritt zur „IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier Gesellschaft mit beschränkter Haftung“.

**Anlagen:**

IRR\_Anlage1  
IRR\_Anlage2  
IRR\_Anlage3  
IRR\_Anlage4



### Vorschlag Organisationsform IRR-GmbH



- Erläuterung:
 

Aufsichtsrat entspricht dem bisherigen Verwaltungsrat mit bestimmten, im Gesellschaftsvertrag festzulegenden Aufgaben. Hierzu ist eine Abgrenzung gegenüber den Aufgaben der Gesellschafterversammlung notwendig.

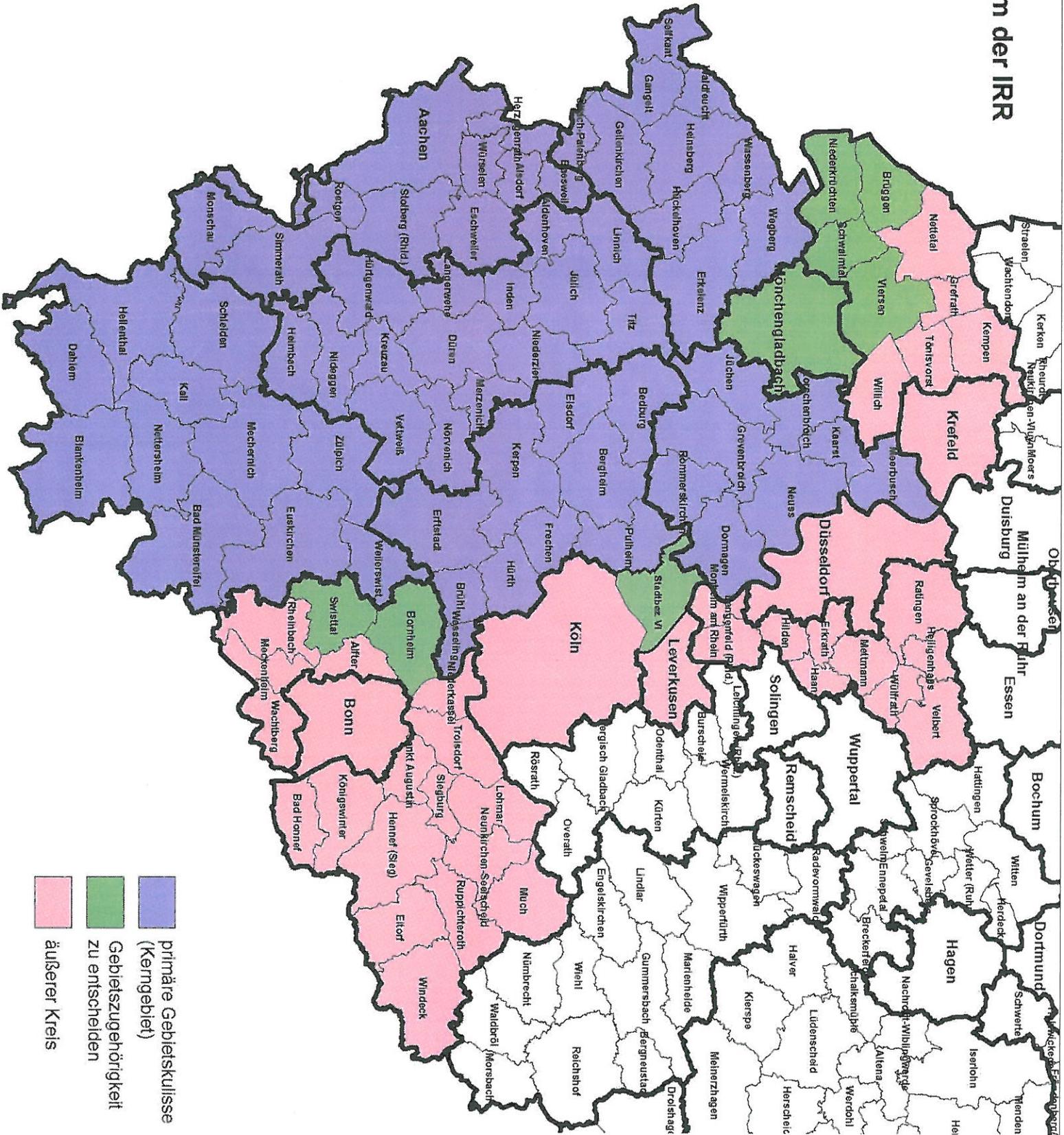
Beirat entspricht dem bisherigen Beirat mit Ergänzungen (MdB's, MdL's, Fachressorts Landesregierung, RP'innen, Landräte, Bürgermeister, Wirtschaftskammern, Unternehmen, Hochschulen, Gewerkschaften, Naturschutzverbände, NL- und B-Vertreter, Zweckverband Region Aachen, Region Köln/Bonn e.V., In-deland GmbH, Zweckverband terra nova, Standort Niederrhein GmbH) mit beratender Funktion. Beschluss einer Beiratsordnung durch die Gesellschafterversammlung.
1. Gesellschafter: Kreise  
IHK'n, HWK'n  
RWE Power AG  
Land NRW
  2. Stammkapital/Geschäftsanteile:  
25.000 € Stammkapital getragen von den Kreisen, den IHK'n, HWK'n und

RWE.

3. Personalgestellung für Geschäftsstelle durch die Kreise, die IHK'n und HWK'n zur Projektumsetzung im Sinne einer „Innovationsagentur“. (Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag).
4. Gesellschaftszweck siehe Entwurf Gesellschaftsvertrag § 2, 1. Satz (Förderung und Gestaltung der Strukturentwicklung in den Kreisen).
5. Name (Firma) und Sitz der Gesellschaft: IRR-GmbH/Jülich
6. Unbefristete Gründung der Gesellschaft.
7. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der notariellen Form. Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (Auftrag: Gesellschaftsvertrag erarbeiten).
8. Bestellung eines/r Geschäftsführers/in durch Gesellschafterversammlung/Aufsichtsrat lt. Regelung in der Satzung.  
Geschäftsführer/in kann auch Gesellschafter sein; er/sie darf jedoch nicht dem Aufsichtsrat angehören.

## Künftiger Raum der IRR

Stand: 22. 11. 2013



- primäre Gebietskulisse (Kerngebiet)
- Gebietszugehörigkeit zu entscheiden
- äußerer Kreis



## Entwurf

Stand: 02.12.2013

### GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

„IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier“

§1

#### Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„IRR – Innovationsregion Rheinisches Revier Gesellschaft mit beschränkter Haftung“

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Jülich.

§2

#### Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Gestaltung der Strukturentwicklung im Rheinischen Revier, nämlich in den Kreisen Düren, Euskirchen, Heinsberg, dem Rhein-Erft Kreis und dem Rhein-Kreis Neuss sowie in der Städteregion Aachen. Die Prägung des Reviers durch die Gewinnung, Verstromung und Veredelung von Braunkohle soll perspektivisch begleitet werden, besonders auch wegen der Folgen der Energiewende in der Region. Die Gesellschaft entwickelt Leitbilder, Innovationsstrategien und Handlungskonzepte und unterstützt den Strukturwandel durch Initiierung und Durchführung von Projekten im Sinne einer Innovationsagentur, insbesondere in den Themenbereichen

1. Energie-/ Industriepolitik/ Technologie;
2. Flächenentwicklung/ Logistik;
3. Fachkräfte/Arbeitsplätze und
4. Bioökonomie.

Ausdrücklich verfolgt die Gesellschaft das Ziel, das Rheinische Revier zum Referenzraum für die Entwicklung und Erprobung innovativer Energietechnologien und somit zum Demonstrationsraum der NRW KlimaExpo zu machen. Des Weiteren sollen Entwicklungsperspektiven für herausragende Flächen erschlossen werden. Dies geschieht in enger Abstimmung mit den auf dem Gebiet der IRR tätigen regionalen Entwicklungsgesellschaften.

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten. Der Gesellschaftszweck wird wirklich in engem Zusammenwirken der Organe der Gesellschaft mit den hierfür geeigneten Partnern aus der Wissenschaft, der Wirtschaft, der Politik und den Verbänden, die innerhalb der IRR tätig oder ansässig sind oder die geeignet und bereit sind, den Strukturwandel in der

IRR im Sinne dieses Gesellschaftszwecks aktiv zu unterstützen. Der Zweck der Gesellschaft ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§3

#### Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.
- (2) Auf dieses Stammkapital haben übernommen
- die Städteregion Aachen X.XXX,-- Euro
  - der Kreis Düren X.XXX,-- Euro
  - der Kreis Euskirchen X.XXX,-- Euro
  - der Kreis Heinsberg X.XXX,-- Euro
  - der Rhein-Erft-Kreis X.XXX,-- Euro
  - der Rhein-Kreis Neuss X.XXX,-- Euro
  - ..
  - die Industrie- und Handelskammer(n) N.N. X.XXX,-- Euro
  - die Handwerkskammern X.XXX,-- Euro
  - Aachen, Düsseldorf, Köln X.XXX,-- Euro
  - RWE Power AG X.XXX,-- Euro
  - Gewerkschaft... X.XXX,-- Euro
  - Land NRW (wird zeitnah geklärt) X.XXX,-- Euro

§ 4

#### Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

#### Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Geschäftsführung,
- (2) der Aufsichtsrat
- (3) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

#### Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so sind je zwei von ihnen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführer/innen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden. Im Innenverhältnis richtet sich die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis nach dem Anstellungsvertrag und nach den Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Die Gesellschafterversammlung kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## § 7

### Zustimmungspflichtige Geschäfte

Die Geschäftsführer/innen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Rechtsgeschäften, die über die laufende Geschäftstätigkeit hinausgehen, insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Zu dem Erwerb, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
- b) Zu dem Erwerb sowie zur Verpfändung, Veräußerung und Löschung von Hypotheken und Grundschulden,
- c) Zur Aufnahme von Darlehen aller Art,
- d) Zur Gewährung von Darlehen aller Art
- e) Zur Erteilung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- f) Zur Einstellung von Beschäftigten über den Stellenplan des Wirtschaftsplanes hinaus,
- g) Für den Abschluss von Pacht- und Miet- oder sonstigen Verträgen, bei welchen der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 1 Jahr auferlegt werden.

## § 8

### Aufsichtsrat

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates soll sich am derzeitigen Verwaltungsrat orientieren. (Die genaue Formulierung des § 8 ist noch zu diskutieren)

## § 9

### Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies 1/3 seiner Mitglieder oder die Geschäftsführer/innen unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Bei Zustimmung aller Mitglieder des Aufsichtsrates kann der Aufsichtsrat auch unter Außerachtlassung aller Formvorschriften einberufen werden und Beschlüsse fassen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch auf schriftlichem Wege oder durch andere Formen der Datenübertragung, die einen Ausdruck sowie die Feststellung der Identität des Abstimmanden ermöglichen, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Über die Aufsichtsratsitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates unterzeichnet.

## § 10

### Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Dem Aufsichtsrat obliegen die ihm durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben, insbesondere:

- a) Beratung über die Wirtschafts- und Stellenpläne und Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- b) Bestellung des Abschlussprüfers,
- c) Beratung der Jahresabschlüsse und Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung,
- d) Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Beirates,
- e) Empfehlungen an die Gesellschafterversammlung zu grundsätzlichen Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer strategischen Ausrichtung.

## § 11

### Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Absatz (2) über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu wahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die eine Gebietskörperschaft repräsentieren, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gemeinde über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Berichte sollen grundsätzlich an die Aufsichtsratsmitglieder sowie den Gesellschafter gerichtet werden, der gemäß § 395 AktG der Verschwiegenheit unterliegt und der Berichterstattung an die Gemeinde nachkommt.
- (4) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber der Gesellschaft.

## § 12

### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr durch Gesellschaftervertrag und Gesetz vorbehaltenen Angelegenheiten und alle Angelegenheiten, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat übertragen worden sind, insbesondere über:
  - a) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans,
  - b) die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Gewinnverwendung gemäß § 29 GmbHG und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
  - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
  - d) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
  - e) Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen oder Prokuristen/innen oder Handlungsbevollmächtigten,
  - f) Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
  - g) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Absatz 1 AktG,
  - h) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

- i) Entscheidung über die in §7 genannten zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Gesamtheit das Recht, die Geschäftsführung zu überwachen, Einsicht in Unterlagen der Gesellschaft zu nehmen und sie zu prüfen und Auskünfte der Geschäftsführung über die Aktivitäten der Gesellschaft und insbesondere über die finanzielle Abwicklung der Wirtschaftspläne anzufordern.
- (3) Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung werden durch den/die Geschäftsführer/innen oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe zu verlangen. §9 Abs. 2 und 3 sowie 6 gelten entsprechend.

#### § 13

#### Beschlussfassung und Stimmrecht

- (1) Die Gesellschafter sind in der Gesellschafterversammlung durch eine von ihnen entsandte Vertretung vertreten. Je 1.000,- Euro Kapitalbeteiligung gewähren eine Stimme. Beschlüsse werden mit Mehrheit des vertretenen Kapitals gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen mindestens der Zustimmung von 2/3 der Stimmen aller Gesellschafter.
- (2) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig so kann binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese Gesellschafterversammlung ist, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.

#### § 14

#### Beirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung beruft einen Beirat. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt jeweils bis zum Ende der Wahlperiode des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Mitgliedschaft im Beirat kann durch Niederlegung oder durch Widerruf seitens der Gesellschafterversammlung vorzeitig beendet werden.
- (2) Dem Beirat sollen angehören Repräsentanten von Bundes- und Landtag und von Institutionen, die den Prozess eines perspektivischen Strukturwandels und die Tätigkeit als Innovationsagentur der Gesellschaft zu unterstützen geeignet sind aus den wesentlichen Bereichen von Wissenschaft, Wirtschaft, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Vertreter/innen der an dem Prozess besonders interessierten Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Einzelpersonlichkeiten, die in besonderem Maße geeignet sind, zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks beizutragen. Dem Beirat sollen insbesondere auch Persönlichkeiten oder Repräsentanten mit Sitz im an die IRR angrenzenden Gebiet angehören, von denen ein Beitrag für einen erfolgreichen Strukturwandel im „Rheinischen Revier“ erwartet werden kann.
- (3) Aufgabe des Beirates ist es, durch Vorschläge, Ideen und Initiativen Impulse für die Arbeit der Geschäftsführung und der Gremien der IRR zu geben, Projekte der Gesellschaft zu unterstützen, für eine regionalpolitisch ausgewogene Strategie zu sor-

- gen und eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen der IRR und den angrenzenden Gebieten insbesondere den Oberzentren zu gewährleisten.
- (4) Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

#### § 15

#### Wirtschaftsprüfung und Jahresabschluss

- (1) Für jedes Jahr ist ein Wirtschafts- und Stellenplan vorzulegen und die Gesellschafterversammlung zu genehmigen.
- (2) Sind bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes wesentliche Abweichungen zu erwarten, so hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten. Als wesentliche Abweichung gilt eine zu erwartende Überschreitung des im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ergebnisses um mehr als 10 %.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in den ersten 6 Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen und der Gesellschafterversammlung sowie dem Aufsichtsrats vorzulegen.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, kommen die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und der Lagebericht werden in XXX bekannt gemacht.

#### § 16

#### Rechnungsprüfung

- (1) Den Rechnungsprüfungsämtern der Kommunalgesellschaften stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53, 54 und 44 HgrG sowie gemäß § 103 GO zu. Zum Zweck der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte haben die Rechnungsprüfungsämter ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.
- (2) Die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten kommunalen Gesellschafter stimmen sich hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung nach Abs. 1 untereinander ab.

#### § 17

#### Abtretung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Teilung, Abtretung oder Veräußerung sowie sonstige Verfügungen über den Geschäftsanteil bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter und sind nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
- (2) Eine Verpflichtung der übrigen Gesellschafter, den Geschäftsanteil zu erwerben, besteht nicht.

## § 18

### Kündigung

Die Gesellschaft kann mit halbjähriger Frist zum Schluss des Geschäftsjahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31.12.2015. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief, gerichtet an die Gesellschaft, zu erfolgen. Die Kündigung hat, wenn mehrere Gesellschafter vorhanden sind, nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die Gesellschaft wird von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt.

Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung ausgesprochen ist, ruht das Stimmrecht des kündigenden Gesellschafters sowie sämtliche mit dem Gesellschaftsan teil verbundenen Rechte.

## § 19

### Abfindung

Beim Ausscheiden eines Gesellschafters wird der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters von der Gesellschaft eingezogen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Vergütung die nach § 3 geleistete Stammeinlage. Die Vergütung ist nicht auszu zahlen, sondern als zinsloses Darlehen in der Gesellschaft zu belassen.

## § 20

### Bekanntmachung der Gesellschaft

Vorgeschriebene Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in XXX.

## § 21

### Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation der Gesellschaft durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes bestimmt

## § 22

### Schlussbestimmungen

Sollte eine der hier getroffenen Vertragsbedingungen aus irgendeinem Grunde rechtsunwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die ungültige Bestimmung durch eine entsprechende rechtsgültige Vereinbarung zu ersetzen. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander nicht geregelt sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.



Bezirksregierung Köln 50606 Köln

Datum: 02.12.2013

Seite 1 von 2

Rhein-Kreis-Neuss  
Der Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke  
Oberstraße 91  
41460 Neuss

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
Michael Kreuzberg  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim

Kreis Düren  
Der Landrat  
Wolfgang Spelthahn  
Bismarckstraße 16  
52351 Düren

Kreis Heinsberg  
Der Landrat  
Stephan Pusch  
Valkenburger Straße 45  
52525 Heinsberg

Kreis Euskirchen  
Der Landrat  
Günter Rosenke  
Jülicher Ring 32  
53861 Euskirchen

Städteregion Aachen  
Der Städteregionsrat  
Helmut Etschenberg  
Zollernstraße 10  
52070 Aachen

**Innovationsregion Rheinisches Revier (IRR)  
Gründung einer Trägergesellschaft**

Anlage: 1

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

Tel. (0221) 147 2180/81

Fax (0221) 147 3399



Sehr geehrte Herren,

Datum: 02.12.2013

Seite 2 von 2

im Beirat der IRR wurde am 22.11.2013 einstimmig festgestellt, dass der Kernraum der IRR von Ihren Kreisen und der Städteregion Aachen gebildet wird. Die IRR soll nunmehr mit eigener Rechtspersönlichkeit in der Rechtsform einer GmbH gegründet werden.

Es ist sinnvoll und notwendig, dass Ihre Kreise/Städteregion -neben anderen- die künftige Gesellschaft tragen.

Noch nicht endgültig geklärt ist zum jetzigen Zeitpunkt, welche anderen Gesellschafter verbindlich in die Gesellschaft eintreten werden. Der Klärungsprozess ist alsbald abzuschließen.

Daraus wird abzuleiten sein, mit welchem Anteil der jeweilige Kreis/Städteregion sich an der künftigen GmbH beteiligt.

Neben einer Einlage zum Stammkapital (mindestens 25.000 €) werden in der Folge Leistungen der Gesellschafter zur Projektarbeit der IRR GmbH erforderlich werden. Dies kann ggf. auch in Form einer Personalgestellung erfolgen. Damit die IRR GmbH baldmöglichst gegründet werden kann, bitte ich Sie um schnellstmögliche Information Ihrer Kreistage/Städteregionstag über das beabsichtigte Vorgehen.

Ein förmlicher Beschluss Ihrer Vertretungskörperschaften zur Beteiligung an der IRR GmbH ist erforderlich. Ich bitte Sie, dafür Sorge zu tragen, dass im Ergebnis die IRR GmbH rechtsverbindlich bis zum 28. Februar 2014 gegründet sein kann.

Einen Entwurf des Gesellschaftsvertrages (Stand: 02.12.2013) füge ich bei.

Ich bitte Sie um möglichst baldige Rückäußerung hinsichtlich der Beschlussfassung Ihrer Kreistage/Städteregionstag.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Walsken'.

(Gisela Walsken)

**Sitzungsvorlage-Nr. 40/2806/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Änderung von Bildungsgängen an den Berufsbildungszentren des Rhein-Kreises Neuss**

**Sachverhalt:**

In Abstimmung mit den jeweiligen Schulleitungen der Berufsbildungszentren Grevenbroich und Dormagen (Berufskollegs des Rhein-Kreises Neuss) sind folgende Änderungen beabsichtigt, die der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf bedürfen:

**Berufsbildungszentrum Grevenbroich**

***Bäcker/innen und Fachverkäufer/innen im Lebensmittelhandwerk:  
Gemeinsame Beschulung (einzügig)***

Die Schülerzahlen der Fachklassen für Bäcker/innen liegen in allen Jahrgangsstufen deutlich unter der vorgeschriebenen Mindeststärke von 16 Schülerinnen und Schülern:

Jahrgangsstufe 1:	9
Jahrgangsstufe 2:	10
Jahrgangsstufe 3:	11.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat daher empfohlen, die angehenden Bäcker/innen gemeinsam mit den Fachverkäuferinnen im Lebensmittelhandwerk (Schwerpunkt Bäckerei) zu unterrichten, deren Fachklassen ebenfalls tendenziell unterfrequent sind:

Jahrgangsstufe 1:	9
Jahrgangsstufe 2:	13
Jahrgangsstufe 3:	16.

Darüber hinaus könnten die Fachklassen in Grevenbroich auch Auszubildende im Bäckerberuf aus Krefeld und dem Rhein-Erft-Kreis aufnehmen.

***Industriemechaniker/innen sowie Maschinen- und Anlagenführer/innen:  
Erhöhung der Zügigkeit von 1 auf 2 Züge***

Am Berufsbildungszentrum Grevenbroich werden die Auszubildenden in den Berufen Industriemechaniker/in bzw. Maschinen- und Anlageführer/in gemeinsam beschult. Der Bildungsgang wird zurzeit einzügig angeboten.

Wegen der Überschreitung des Klassenfrequenzhöchstwertes von 31 empfiehlt die Bezirksregierung Düsseldorf, die Zweizügigkeit zu beantragen.

**Berufsbildungszentrum Dormagen*****Chemikant/innen:  
Erhöhung der Zügigkeit von 1 auf 2 Züge***

Das Berufsbildungszentrum Dormagen verzeichnete in den vergangenen Jahren im Ausbildungsberuf Chemikant/in einen starken Zuwachs an Berufsschülern:

Jahrgangsstufe 1:	44
Jahrgangsstufe 2:	42
Jahrgangsstufe 3:	24
Jahrgangsstufe 4:	19.

Vor diesem Hintergrund hat die Bezirksregierung Düsseldorf angeregt, den bisher einzügigen Bildungsgang künftig zweizügig zu führen.

Das Berufsbildungszentrum Dormagen geht nach Gesprächen mit dem Unternehmen Currenta davon aus, dass die Zahl der Auszubildenden stabil bleiben wird.

Da die Änderungen rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft treten sollen, hat der Rhein-Kreis Neuss vorbehaltlich der erforderlichen Gremienbeschlüsse die vorgesehenen Änderungen der Bildungsgänge bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 14.10.2013 über die Änderungen beraten und dem Kreistag einstimmig empfohlen, diese Änderungen zu beschließen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt, dass

1. das Berufsbildungszentrum Grevenbroich ab dem Schuljahr 2013/2014 die Auszubildenden für die Berufe Bäcker/in und Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk in gemeinsamen einzügigen Fachklassen unterrichten kann,
2. das Berufsbildungszentrum Grevenbroich ab dem Schuljahr 2013/2014 die gemeinsamen Fachklassen für Industriemechaniker/innen und Maschinen- und Anlagenführer/innen zweizügig führen kann
3. ab dem Schuljahr 2013/2014 die Fachklassen für den Ausbildungsberuf Chemikant/in am Berufsbildungszentrum Dormagen zweizügig geführt werden.

**Sitzungsvorlage-Nr. 40/2807/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Übernahme der Schule am Chorbusch in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss**

**Sachverhalt:**

Zum 01.08.2013 ist die Martinusschule in Kaarst (Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen) in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergegangen. Auch für die Schule am Chorbusch in Dormagen (Förderschule der Stadt Dormagen mit den Schwerpunkten Lernen und Sprache) ist eine Übernahme in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss vorgesehen.

Nach vorheriger Beratung im Schulausschuss (Sitzung am 26.11.2012) hat der Kreistag am 19.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Kreistag erklärt grundsätzlich seine Bereitschaft (vorbehaltlich der erforderlichen Gremienbeschlüsse in Dormagen und Grevenbroich), die Schule am Chorbusch in Dormagen zum 01.08.2013 oder zum 01.08.2014 in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss zu übernehmen und hiermit den Förderbedarf für die Städte Dormagen und Grevenbroich sowie für die Gemeinden Rommerskirchen und ggf. Jüchen abzudecken.
2. Förderschwerpunkte sollen das Lernen und die Emotionale und soziale Entwicklung sein.
3. Die Einzelheiten sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln, die vom Kreistag zu beschließen ist.

Zwischen den beteiligten Schulträgern besteht Konsens, dass die Schule am Chorbusch zum 01.08.2014 in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergehen soll. Die Martin-Luther-King-Schule in Grevenbroich (Förderschule für Lernen und Sprache) soll geschlossen werden. Es ist vorgesehen, dass die Schule am Chorbusch auch Schülerinnen und Schüler aus Grevenbroich, Jüchen und Rommerskirchen aufnimmt. Die Schulausschüsse der Städte Dormagen und Grevenbroich haben im Mai 2013 dieser Lösung zugestimmt.

Der Rhein-Kreis Neuss sowie die Städte Dormagen und Grevenbroich beabsichtigen, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Trägerwechsel abzuschließen. Der mit den Städten Dormagen und Grevenbroich abgestimmte Entwurf dieser Vereinbarung ist als **Anlage 1** beigefügt. Es ist vorgesehen, dass die Schule am Chorbusch in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in integrativer Form erweitert wird. Die Elternbeiträge für das offene Ganztagsangebot sollen – analog der bei der Stadt Dormagen bestehenden Regelung – gestaffelt werden (**Anlage 2**).

Für das Schuljahr 2014/2015 prognostizieren die Städte Dormagen und Grevenbroich für die Schule am Chorbusch 161 Schülerinnen und Schüler. Für die Folgejahre ist mit sinkenden Schülerzahlen zu rechnen. Wenn die Schülerzahlen die vom Land vorgegebene Mindestgröße von 144 Schülerinnen und Schülern unterschreiten, wird der Rhein-Kreis Neuss eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Ziel ist es, mit der Martinusschule im Norden und der Schule am Chorbusch im Süden des Kreisgebietes zwei Förderzentren nachhaltig zu sichern, damit die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein echtes Wahlrecht zwischen inklusiver Beschulung und einer Förderschule haben.

Der Rhein-Kreis Neuss hat bei der Bezirksregierung angefragt, ob das beabsichtigte Vorgehen Aussicht auf Genehmigung hat. Die Stellungnahme der Bezirksregierung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 14.10.2013 über das Thema beraten und dem Kreistag empfohlen, den vorgeschlagenen Beschluss zu fassen. Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Stand der Beratungen in Dormagen und Grevenbroich berichten.

### **Beschlussempfehlung:**

1. Der Kreistag begrüßt die kommunale Zusammenarbeit mit den Städten Dormagen und Grevenbroich zum Erhalt des Förderschulangebotes für Lernen auf Kreisebene.
2. Der Landrat wird beauftragt, mit den Städten Dormagen und Grevenbroich die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Schule am Chorbusch in Dormagen (Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Sprache) in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss abzuschließen.
3. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens und der inhaltlichen Gestaltung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW und der hierauf beruhenden Verordnung bzw. Regelung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schule für Kranke.

### **Anlagen:**

Öff.-rechtl. Vereinbarung Schule am Chorbusch Entwurf NEU 21.10.2013  
Satzung Elternbeiträge Dormagen 2013  
Stellungnahme Bezirksregierung Chorbusch 10.2013

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Rhein-Kreis Neuss  
sowie den Städten Dormagen und Grevenbroich**

**zur Übernahme der Schule am Chorbusch in Dormagen (Förderschule mit dem  
Schwerpunkt Lernen und Sprache) in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss**

Der Rhein-Kreis Neuss,  
vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,  
Lindenstraße 2-16, 41515 Grevenbroich - **Rhein-Kreis Neuss** -

die Stadt Dormagen,  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Peter-Olaf Hoffmann,  
Paul-Wierich-Platz 2, 41539 Dormagen - **Stadt Dormagen** -

die Stadt Grevenbroich,  
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Ursula Kwasny,  
Am Markt 1, 41515 Grevenbroich - **Stadt Grevenbroich** -

schließen gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (SGV.NRW.223) in Verbindung mit §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW, S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

**Präambel**

Die Schule am Chorbusch in Dormagen und die Martin-Luther-King-Schule in Grevenbroich (Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sprache) verzeichnen einen Rückgang der Schülerzahlen, der den Fortbestand beider Schulen gefährdet. Um auf der Grundlage des Art. 24 der UN - Behindertenrechtskonvention den Eltern der Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen und Sprache in den Städten Dormagen und Grevenbroich sowie in den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen künftig ein Wahlrecht hinsichtlich des Förderortes zu ermöglichen, soll die Schule am Chorbusch als Förderschule in der Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss fortgeführt und die Martin-Luther-King-Schule in Grevenbroich aufgelöst werden.

**§ 1 Trägerwechsel**

- (1) Die Stadt Dormagen ist Schulträger der Schule am Chorbusch.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Dormagen vereinbaren, dass die Schule am Chorbusch zum 01. August 2014 unter Beachtung des in § 81 SchulG NRW genannten Verfahrens in die Trägerschaft des Rhein-Kreises Neuss übergeht.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Schule am Chorbusch gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen an dem bisherigen Standort fortzuführen, solange im

Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen ein Bedarf hierfür besteht. Nach der Auflösung der Martin-Luther-King-Schule in Grevenbroich nimmt die Schule am Chorbusch außer den derzeitigen Schülerinnen und Schülern der Martin-Luther-King-Schule vorrangig Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen und Sprache auf, die in den Städten Dormagen und Grevenbroich sowie in den Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen wohnen. Darüber hinaus wird die Schule auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss aufnehmen, soweit die Aufnahmekapazität der Schule dies zulässt.

- (4) Es wird angestrebt, die Schule am Chorbusch um den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung zu erweitern.

**§ 2 Vertragsgestaltung**

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss wird ab dem 01. August 2014 Mieter des Schulgebäudes der Schule am Chorbusch, Hackhauser Straße 65, 41540 Dormagen.
- (2) Die Stadt Dormagen übergibt dem Rhein-Kreis Neuss unentgeltlich die zum Betrieb der Schule am Chorbusch bestimmte gesamte Sachausstattung der Schule. Diese Sachausstattung geht in das Eigentum des Rhein-Kreises Neuss über und wird von diesem inventarisiert. Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Sachausstattung zu unterhalten und nach Bedarf zu ergänzen.

**§ 3 Personalangelegenheiten**

Der Rhein-Kreis Neuss wird mit der Stadt Dormagen einen Gestellungsvertrag für das Schulpersonal abschließen, das bisher im Dienst der Stadt Dormagen an der Schule am Chorbusch beschäftigt ist (**Anlage**).

**§ 4 Kosten, Finanzierung**

- (1) Alle Kosten des laufenden Schulbetriebes der Schule am Chorbusch übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger. Dazu zählen insbesondere:
  - > Lehr- und Lernmittel
  - > Geschäftsaufwendungen
  - > Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung
  - > die Kosten gem. § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV)
  - > Versicherungen
  - > die Leasingkosten für EDV
  - > die Kosten des offenen Ganztags
  - > Schülerbeförderung.
- (2) Darüber hinaus übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger ab dem 01. August 2014 für den Betrieb der Schule am Chorbusch alle Investitionen in das bewegliche Vermögen.

## § 5 Offener Ganzttag

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss gewährleistet nach Bedarf ein offenes Ganztagsangebot an der Schule am Chorbusch. Voraussetzung sind mindestens 12 Anmeldungen von Schülerinnen und Schülern der Klassen 1 – 6.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss ist bereit, das offene Ganztagsangebot mindestens im Schuljahr 2014/2015 in der Trägerschaft des Evangelischen Vereins für Jugend- und Familienhilfe e. V. so fortzuführen, dass die Finanzierung des bisherigen Betreuungsstandards gesichert ist. Die Elternbeiträge werden nach Einkommen - analog der bei der Stadt Dormagen bestehenden Regelung - gestaffelt.

## § 6 Inhaltliche Ausrichtung der Schule

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss wird Änderungen der inhaltlichen Ausrichtung der Schule im Benehmen mit den Städten Dormagen und Grevenbroich durchführen, soweit für die Änderung eine Beschlussfassung des Schulträgers erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für einen möglichen Ausbau der Schule zu einem Förderzentrum und die Erweiterung der Förderzwecke.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss wird die Zusammenarbeit der Schule am Chorbusch mit außerschulischen Einrichtungen in Dormagen, insbesondere mit Einrichtungen der Jugendhilfe (z. B. NEFF I und II), unterstützen und fördern.

## § 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 01. August 2014 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

## § 8 Kündigung

- (1) Wenn die Mindestgröße der Schule am Chorbusch unterschritten wird und das Land Nordrhein-Westfalen anordnet, die Schule aufzulösen bzw. auslaufen zu lassen, ist der Rhein-Kreis Neuss berechtigt, diese Vereinbarung und alle Verträge, die er zum Betrieb der Schule am Chorbusch geschlossen hat, zu kündigen. Dies gilt auch für den Gestellungsvertrag gem. § 3. Die Kündigungen werden wirksam zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Auslaufens der Schule bzw. zum darauf folgenden nächstmöglichen Zeitpunkt, der nach den Verträgen möglich ist.
- (2) Die Stadt Dormagen ist berechtigt, im Falle einer Kündigung die Sachausstattung, die sie gemäß § 2 Abs. 2 dem Rhein-Kreis Neuss zum Betrieb der Schule am Chorbusch unentgeltlich überlassen hat, ganz oder teilweise zurückzufordern.

## § 9 Sonstiges

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Gerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.
- (4) Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Neuss.

Neuss/Dormagen/Grevenbroich, den

**Für den Rhein-Kreis Neuss**

Hans-Jürgen Petrauschke

Tillmann Lonnes

**Für die Stadt Grevenbroich**

Ursula Kwasny

Michael Heesch

**Für die Stadt Dormagen**

Peter-Olaf Hoffmann

Tanja Gaspers

**Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern**

**in Kindertageseinrichtungen (TfK)  
in Kindertagespflege  
im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)  
in sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich,**

vom 30.04.2013.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 Abs.1 Sozialgesetzbuch VIII in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Dormagen am 25.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Dormagen erhebt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Dormagen und der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe - im folgenden Tageseinrichtungen genannt – einen öffentlich-rechtlichen Beitrag. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII sowie die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule und sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich wird ebenfalls ein öffentlich-rechtlicher Beitrag erhoben. Die Anlage 1 (Elternbeitragstabelle) ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind grundsätzlich die Eltern bzw. die Vertragspartner, die den Betreuungsvertrag für die Betreuung des Kindes mit der Einrichtung bzw. den Tagespflegepersonen geschlossen haben. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil bzw. Vertragspartner zusammen, ist dieser beitragspflichtig. Wird bei erlaubnispflichtiger Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, sind diese beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Beitragszeitraum**

(1) Beitragszeitraum für den Bereich der Tageseinrichtungen ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08. – 31.07.). Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt bzw. mit Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung gem. § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

(2) Der Beitragszeitraum für die Kinder in der Kindertagespflege entspricht dem Bewilligungszeitraum im Bescheid über die Kindertagespflege. Beginnt die Kindertagespflege nach Anbruch eines Monats, so wird für diesen Monat kein Beitrag erhoben. Endet die Kindertagespflege innerhalb eines Monats, so wird für diesen Monat nur ein (tageweiser) anteiliger Beitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Unterbrechungen, z. B. Urlaub oder Fehltage des Kindes bis max. 4 Wochen, nicht berührt. Für Kinder, die ein Jahr vor der Einschulung ausschließlich im Rahmen der Kindertagespflege betreut werden, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf.

(4) Der Beitragszeitraum für die Angebote der Offenen Ganztagsgrundschule und sonstige Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich richtet sich nach dem jeweils mit dem Anbieter abgeschlossenen Betreuungsvertrag.

(5) Grundsätzlich ist für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung der Besuch einer Kindertageseinrichtung **oder** die Betreuung im Rahmen von Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beitragsfrei. Kinder, die auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden, werden ab dem Monat für maximal 12 Monate beitragsbefreit, der auf die Aufnahmezusage durch die Grundschule folgt (in der Regel Dezember). Bei Schulrückstellungen ist das Rückstellungsjahr ebenfalls beitragsfrei.

**§ 4 Geschwisterkindregelung**

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, in Dormagen gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule, eine sonstige Betreuungsform im Sekundarbereich oder wird im Rahmen der Kindertagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Diese Regelung gilt nur für öffentlich geförderte Betreuungsangebote in Dormagen und für in Dormagen gemeldete Kinder. Dabei wird für jedes Geschwisterkind der Beitrag anhand des Einkommens gem. § 5 ermittelt. Nur der höchste von diesen Beiträgen ist zu zahlen. Wird ein Kind im letzten Jahr vor der Einschulung nach § 23 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beitragsbefreit, wird der Beitragssatz dennoch fiktiv ermittelt. Ist der fiktive Betrag höher als der für das oder die Geschwisterkinder ermittelte Betrag/Beiträge, wird bzw. werden auch das Geschwisterkind oder die Geschwisterkinder beitragsbefreit.

## § 5 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der jeweiligen Betreuungsform zu entrichten. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Beitragspflichtigen einen Bescheid.
- (2) Die Höhe der Beitragssätze ist neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abhängig vom Alter des Kindes sowie dem wöchentlichen Betreuungsumfang und ergibt sich aus der Anlage 1 (Tabelle der monatlichen Elternbeiträge) zu dieser Satzung. In den Tages-einrichtungen werden grundsätzlich Betreuungszeiten von 25, 35 oder 45 Stunden angeboten. Die mögliche Buchungszeit richtet sich nach dem Angebot der gewählten Einrichtung auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden Kindertagesstätten-bedarfsplanung. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Der Beitrag wird im Monat, der auf den Geburtstag des Kindes folgt, entsprechend der Tabelle angepasst. Ändert sich der Betreuungsumfang innerhalb eines laufenden Beitragsjahres, so erfolgt die Änderung des Beitrags zum 1. des Monats in dem die Änderung erfolgt.
- (3) Für die Betreuung in Tagespflege wird bei abweichenden Betreuungszeiten die tatsächliche Inanspruchnahme angemessen berücksichtigt.
- (4) Im Fall des § 2 Satz 3 ist höchstens der Beitrag zu zahlen, der sich nach der Einkommensstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach §§ 4 oder 6 ergibt sich ein niedrigerer Betrag.
- (5) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind nach Vorlage des entsprechenden Nachweises von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.
- (6) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (7) Sofern Kinder an einer angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen, kann hierfür ein separates Entgelt von den Eltern verlangt werden.

## § 6 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu gehört auch der Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes. Der 300 € übersteigende Teil des

Elterngeldes nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz wird als Einkommen angerechnet. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht zum Einkommen hinzugerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 sind die voraussichtlichen Einkünfte eines Jahres zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die neue Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

## § 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Elternbeiträge für den Besuch des Kindes in einer Tageseinrichtung, in den Schulbetreuungen und für die Tagespflege werden vom Jugendamt der Stadt Dormagen erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Träger dem Jugendamt Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem Jugendamt der Stadt Dormagen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der Beitragspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maß nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

## § 8 Fälligkeiten und Stundungszinsen

(1) Die Elternbeiträge sind zum 10. eines Monats fällig, sie sind grundsätzlich durch Lastschrift zu begleichen.

(2) Auf gestundete Forderungen werden grundsätzlich Stundungszinsen und Säumniszuschläge entsprechend dem Kommunalabgabengesetz NRW und der Abgabenordnung erhoben.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft.

### Anlage 1 zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in

> Tageseinrichtungen (TiK)

> Tagespflege

> Im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)

> Sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich

Monatlicher Beitrag zur Kinderbetreuung ab 01.08.2013								
Tageseinrichtungen, Tagespflege							Schulbetreuung	
Einkommen bis	Kinder unter 2 Jahre			Kinder über 2 Jahre			OGS (Primar- bereich)	sonstige Betreuung (Sekundar- bereich)
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden		
25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
30.000 €	40 €	44 €	48 €	30 €	33 €	36 €	22 €	17 €
35.000 €	59 €	66 €	73 €	40 €	44 €	48 €	31 €	22 €
45.000 €	119 €	132 €	145 €	69 €	77 €	85 €	52 €	38 €
55.000 €	178 €	198 €	218 €	99 €	110 €	121 €	68 €	55 €
65.000 €	238 €	264 €	290 €	129 €	143 €	157 €	87 €	72 €
75.000 €	297 €	330 €	363 €	158 €	176 €	194 €	118 €	88 €
85.000 €	356 €	396 €	436 €	188 €	209 €	230 €	140 €	105 €
95.000 €	416 €	462 €	508 €	218 €	242 €	266 €	150 €	121 €
105.000 €	466 €	512 €	558 €	248 €	282 €	316 €	150 €	136 €
<b>über 105.000 €</b>	<b>506 €</b>	<b>562 €</b>	<b>618 €</b>	<b>278 €</b>	<b>322 €</b>	<b>366 €</b>	<b>150 €</b>	<b>150 €</b>





**WG: AW: Trägerwechsel der Schule am Chorbusch in Dormagen**

**['Watchdog': checked]**

Karl-Heinz Isenbeck An: Elke Stirken

02.10.2013 17:16

Von: Karl-Heinz Isenbeck/intern/kreisneuss/de  
An: Elke Stirken/intern/kreisneuss/de@kreisneuss

----- Weitergeleitet von Karl-Heinz Isenbeck/intern/kreisneuss/de am 02.10.2013 17:16 -----

Von: "von Contzen, Nadine" <Nadine.vonContzen@brd.nrw.de>  
An: "Karl-Heinz.Isenbeck@rhein-kreis-neuss.de" <Karl-Heinz.Isenbeck@rhein-kreis-neuss.de>  
Kopie: "Brings, Eva" <Eva.Brings@brd.nrw.de>, "Wenzel, Susanne" <Susanne.Wenzel@brd.nrw.de>  
Datum: 02.10.2013 15:17  
Betreff: AW: Trägerwechsel der Schule am Chorbusch in Dormagen ['Watchdog': checked]

Sehr geehrter Herr Isenbeck,

per E-Mail vom 30.09.2013 baten Sie mich bis zum 04.10.2013 um vorherige Rückmeldung, ob die beabsichtigten Anträge

1. Übernahme der Schule am Chorbusch (Förderschule für Lernen und Sprache) in Dormagen in die Schulträgerschaft des Rhein-Kreises Neuss zum 01.08.2014
2. Auflösung der Martin-Luther-King Schule in Grevenbroich (Förderschule für Lernen und Sprache) zum 01.08.2014.
3. Erweiterung der Schule am Chorbusch in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I um den Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung in integrativer Form
4. Ausnahmegenehmigung zur Unterschreitung der Mindestgröße von 144 Schüler(n)/-innen

Aussicht auf Genehmigung hätten. Weitere Unterlagen hierzu wurden mir bisher nicht vorgelegt. Ich bitte daher um Ihr Verständnis, dass ich somit nur eine allgemeine Stellungnahme dazu abgeben kann, ob die von Ihnen geplanten Maßnahmen seitens meines Hauses befürwortet werden.

Nach Auskunft meiner schulfachlichen Dezernentin sind die Punkte 1 und 2 bereits in den beteiligten kommunalen Gremien als Antragsbeschlüsse verabschiedet und breit kommuniziert. Schulfachlich gibt es zu diesen Punkten weiterhin Zustimmung und keine neueren, zu berücksichtigenden Aspekte. Sofern die entsprechenden Beschlüsse formal korrekt sind, sind diese Maßnahmen daher grundsätzlich genehmigungsfähig. Eine endgültige Entscheidung über die Genehmigung vermag ich selbstverständlich erst nach Vorlage sämtlicher entscheidungsrelevanter Unterlagen zu treffen.

Hinsichtlich Punkt 3 wird aus schulfachlicher Sicht für eine spätere Erweiterung der Schule am Chorbusch um den Förderschwerpunkt ESE plädiert, d.h. erst nach sorgfältiger Konzipierung und unter Beteiligung der Schulen, um den Erfolg und die organisatorische Nachhaltigkeit zu sichern. Dies ist bisher noch nicht geschehen, weshalb die Erweiterung um den Förderschwerpunkt ESE aus schulfachlicher Sicht zum Zeitpunkt 01.08.2014 eine erhebliche, fachliche Überforderung der beiden

zusammenzuführenden Systeme darstellen würde. Grundsätzlich werden diese Überlegungen jedoch schulfachlich befürwortet. Aus diesem Grunde ist der Wechsel der Schulträgerschaft zum 01.08.2014 die prioritäre Maßnahme, der weitere folgen können. Gern steht das schulfachliche Dezernat für eine gemeinsame Perspektivenfindung und zeitliche Abstimmung zur Verfügung.

Zu Punkt 4 vermag ich zurzeit keine verbindliche Aussage zu treffen. Derzeit ist nicht davon auszugehen, dass das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW auch zukünftig eine Ausnahmemöglichkeit von der Mindestgrößenverordnung zulassen wird. Insofern ist von der Rechtslage zum Zeitpunkt des von Ihnen vorgelegten Antrages bzw. der Genehmigung dieses Antrages auszugehen. Ggf. ist es mir dann noch möglich eine einmalige befristete Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

Für zukünftige Anfragen möchte ich noch darauf hinweisen, dass es trotz allen Verständnisses für Ihre Situation terminlich sehr eng ist, innerhalb von 3 Tagen eine mit allen zu beteiligenden Stellen im Hause abgestimmte und durchdachte Antwort zu fertigen. Ich darf Sie daher bitten, mir derartige Anfragen zukünftig mit größerem zeitlichem Vorlauf zukommen zu lassen. Herzlichen Dank hierfür.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen zunächst weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nadine von Contzen

Nadine von Contzen  
Bezirksregierung Düsseldorf  
Dezernat 48.02 - Schulorganisation -  
Dienstgebäude: Am Bonnehof 35  
Post: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf  
Tel.: 0211/475-4653  
Fax: 0211/875651031547  
[nadine.voncontzen@brd.nrw.de](mailto:nadine.voncontzen@brd.nrw.de)  
<http://www.brd.nrw.de>

**Erreichbarkeit: Dienstags, Mittwochs und Donnerstags**

Diese E-Mail und ihre Anhaenge sind nur zu Ihrem Gebrauch bestimmt und koennen rechtlich geschuetzte oder vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie weder der beabsichtigte Empfaenger sein noch zur Zustellung an diesen berechtigt sein, so ist jede Weitergabe, Vervielfaeltigung oder sonstige Nutzung dieser E-Mail oder ihrer Anhaenge zu unterlassen. Wenn Sie diese Mitteilung irrtuemlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte umgehend den Absender und loeschen die Mitteilung.

This e-mail message and its attachments are intended solely for the use of

Ö 16

93/108



**Sitzungsvorlage-Nr. 53/2854/XV/2013**

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter**

**Sachverhalt:**

Die Koordinierungsgremien Gesundheits- und Pflegekonferenz werden unter dem Dach der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter zusammengeführt. Der Kreisausschuss hat den vorliegenden Entwurf der Geschäftsordnung und des Mitgliederverzeichnisses in der Sitzung am 09.10.2013 aufgrund der Zeitenge vorläufig beschlossen.

Auf der Gesundheits- und Pflegekonferenz am 13.11.2013 wurde der Entwurf vorgelegt, Änderungswünsche ergaben sich nicht.

Der endgültige Beschluss soll von den Mitgliedern des Kreistags in der 19. Sitzung am 17.12.2013 gefasst werden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Kreistag beschließt die Zusammenlegung der Gesundheits- und Pflegekonferenz zur gemeinsamen „Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter im Rhein-Kreis Neuss“ sowie die Geschäftsordnung und das Mitgliederverzeichnis.

**Anlagen:**

Geschäftsordnung Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter  
Mitgliederverzeichnis



## Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter

### Vorläufige Geschäftsordnung

Stand: 09.10.2013

Vorbemerkung: Der Kreisausschuss hat den vorliegenden Entwurf in der Sitzung am 09.10.2013 aufgrund der Zeitenge vorläufig beschlossen. Den endgültigen Beschluss fasst der Kreistag in der 19. Sitzung am 17.12.2013.

#### §1 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss hat auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) des Landes Nordrhein Westfalen und des Landespflegegesetzes (PfG) die Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter einberufen.
- (2) Ziel der Konferenz ist neben der Umsetzung der gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben, die Erarbeitung von Empfehlungen und Handlungsprogrammen zur Verbesserung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung im Rhein-Kreis Neuss. Die Konferenz führt hierzu das Fachwissen der Experten, das Bürger- und Selbsthilfewissen sowie verschiedene Arbeitsbereiche des Gesundheitswesens und der Pflege zusammen.

- (3) Die an der Konferenz beteiligten Akteure wirken zur Erreichung dieses Ziels eng und vertrauensvoll zusammen.

#### § 2 Vorsitz, Mitgliedschaft und Geschäftsführung

- (1) Der Landrat oder eine von ihm benannte Person führt in den Sitzungen den Vorsitz.
- (2) Die Konferenz besteht aus stimmberechtigten und beratenden Institutionen. Jede stimmberechtigte Institution hat eine Stimme. Das vom Kreistag beschlossene Verzeichnis der stimmberechtigten Institutionen ist Bestandteil dieser Geschäftsordnung. Über Änderungen entscheidet der Kreistag.
- (3) Jede Institution benennt ein Mitglied sowie für den Vertretungsfall ein stellvertretendes Mitglied.
- (4) Die Geschäftsstelle ist bei der Kreisverwaltung angesiedelt. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere das Erstellen der Einladungen und der Niederschriften sowie die Koordinierung der Umsetzung der Beschlüsse der Konferenz.

#### § 3 Sitzungen

- (1) Die Konferenz soll jährlich zweimal einberufen werden.
- (2) Die Mitglieder der Konferenz sagen ihre Bereitschaft zur verbindlichen Teilnahme an den Sitzungen zu.
- (3) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest. Anregungen zur Tagesordnung sind bis 4 Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Der Versand

der Einladung erfolgt 14 Tage vor der Sitzung durch die Geschäftsstelle.

- (4) Die Konferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie gilt so lange als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (5) Entscheidungen und Beschlüsse sind möglichst einvernehmlich zu treffen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt.
- (6) Über die Sitzungen werden von der Geschäftsstelle Niederschriften erstellt und an die Mitglieder versandt.

#### **§ 4 Arbeitsgruppen**

Die Konferenz kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Arbeit hat entscheidungsvorbereitenden Charakter.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Kreistag am **17.12.2013** in Kraft.

## Mitglieder der Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter des Rhein-Kreises Neuss

Stand: September 2013

### a) stimmberechtigte Mitglieder

Institution <sup>1</sup>	Vertretung der Institution für den Rhein-Kreis Neuss
1. Ärztekammer (1)	Ärztekammer Nordrhein, Kreisstelle Neuss
2. Zahnärztekammer (1)	Zahnärztekammer Nordrhein, Kreisstelle Neuss
3. Apothekerkammer (1)	Apothekerkammer Nordrhein, Kreisstelle Neuss
4. Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge und des Patientenschutzes (1)	Deutscher Patientenschutz e.V.
5. Freie Wohlfahrtsverbände (2)	Arbeitsgemeinschaft der Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Rhein-Kreis Neuss
6. Gesetzliche Krankenversicherung (2)	Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen im Rhein-Kreis Neuss
	VDEK – Verband der Ersatzkassen
7. Gesetzliche Pflegeversicherung (1)	Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen im Rhein-Kreis Neuss
8. Gesetzliche Unfallversicherung (1)	Unfallkasse NRW/ Düsseldorf
9. Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (1)	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein
10. Kassenärztliche Vereinigung (1)	Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Kreisstelle Neuss
11. Gesetzliche Rentenversicherung (1)	Deutsche Rentenversicherung Rheinland
12. Kassenzahnärztliche Vereinigung (1)	Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf
13. Selbsthilfe (3)	Selbsthilfe Arbeitsgemeinschaft Neuss
	Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen und Verbände der Stadt Dormagen
	Arbeitsgemeinschaft der Selbsthilfegruppen Grevenbroich
14. Stationäre Einrichtungen der Krankenversorgung (1)	Krankenhausverband Mittlerer Niederrhein e.V.
15. Stationäre Einrichtungen der Pflege (1)	Arbeitsgemeinschaft der Altenheime im Rhein-Kreis Neuss
16. Träger ambulanter nichtärztlicher, pflegerischer und sozialer Leistungen (1)	Interessensverband Privater Häuslicher Krankenpflege (IPHK)

<sup>1</sup> Die Zahl in Klammern entspricht der Anzahl der stimmberechtigten Sitze in der Konferenz

Institution <sup>1</sup>	Vertretung der Institution für den Rhein-Kreis Neuss
17. Mitglieder des zuständigen Ausschusses des Kreistages (pro Fraktion je 1)	Vorsitzender des SGA
	CDU - Fraktion
	SPD - Fraktion
	Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
	FDP - Fraktion
	Fraktion UWG / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive
18. Einrichtende Kommune (1)	Kreisgesundheitsamt Neuss
	Kreissozialamt Neuss
19.	(1) Sportbund Rhein-Kreis Neuss
20.	(1) Janssen-Cilag GmbH
21.	(1) Arbeitsgemeinschaft medizinische Rehabilitation im Rhein-Kreis Neuss
22.	(1) Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft im Rhein-Kreis Neuss

## b) Beratende Mitglieder

### Rhein-Kreis Neuss

Gleichstellungsbeauftragte  
des Kreises Neuss

Schulamt für den Rhein-Kreis  
Neuss

Kreissportamt

Kreisjugendamt Neuss

### Städte und Gemeinden

die jeweiligen Hauptver-  
waltungsbeamten

### Wohlfahrtsverbände

Caritasverband für das  
Kreisdekanat Neuss e. V.

Stadtdekanat Neuss e.V.

DRK Geschäftsstelle

DRK / Kreisverband Neuss  
e.V.

AWO-Familienbildungswerk /  
Kreisverband Neuss

Diakonisches Werk ev. Kir-  
chengemeinden im Rhein-  
Kreis Neuss

### Beratungsstellen

Beratungsstelle für Eltern,  
Kinder und Jugendliche  
Neuss

Beratungsstelle für  
Patientenorientierung

Frauenberatungsstelle Neuss

Kinderschutzbund / Ortsver-  
band Neuss

Verbraucherzentrale NRW /  
Beratungsstelle Dormagen

### Krankenhäuser / Kliniken

Lukaskrankenhaus / ärztl.  
Geschäftsführer

Rhein-Kreis Neuss Kliniken /  
ärztl. Direktoren

St. Alexius/St.-Josef-Kranken-  
haus / ärztl. Direktor

### Selbsthilfe / Initiativen

Deutsche Leberhilfe

Landesseniorenvertretung  
NRW

Pro Pflege-  
Selbsthilfenetzwerk

### Therapie / Rehabilitation

Qualitätszirkel Ernährungs-  
therapie und Ernährungsbe-  
ratung Nordrhein (QUEEN)

Zentrum für Neuropädiatrie  
am Lukaskrankenhaus

medicoreha Welsink GmbH

Ambulantes Rehabili-  
tationszentrum (ARC)

### Netzwerke / Vereinigun- gen / Arbeitsgemein- schaften / Stiftungen

Ärzt Netzwerk Kaarst

Gesundheitsforum Dormagen

Arbeitsgemeinschaft der  
Altenheime im Rhein-Kreis  
Neuss

Praxisnetz Dormagen e.V.

Regionalbeauftragter der Stif-  
tung Deutsche Schlaganfallhilfe

Regionalbeauftragter der  
deutschen Herzstiftung

### Sportvereine / -vereini- gungen

VHS Kaarst-Korschenbroich

### Universitäten

Deutsche Sporthochschule  
Köln - Institut für Sportsozio-  
logie

### Behindertenhilfe / Betreutes Wohnen

Augustinus-Kliniken gGmbH

...und weitere Institutionen /  
Akteure

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.12.2013

010 - Büro des Landrates/Kreistages

**rhein  
kreis  
neuss**

Sitzungsvorlage-Nr. 010/2883/XV/2013

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	17.12.2013	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema  
"Photovoltaikanlagen auf Dächern kreiseigener Gebäude" vom 28.11.2013**

**Anlagen:**

Antrag Bündnis 90/ Die Grünen  
Anlage 1  
Anlage 2





BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

Rhein-Kreis Neuss  
Herrn Landrat  
Hans-Jürgen Petrauschke

Fax +49 2181 601-2400

**FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS**

**Erhard Demmer**  
Fraktionsvorsitzender



Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 28. November 2013  
Dieter Dorok / Renate Dorner-Müller

**Photovoltaikanlagen auf Dächern kreiseigener Gebäude**

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

auf unseren ursprünglichen Antrag aus Oktober 2008 (siehe Anlage) hin, fanden Standortuntersuchungen für die Photovoltaikanlagen auf Dächern kreiseigener Gebäude statt. Ein Sachbericht hierzu wurde dem Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 1. Juni 2010 vorgelegt.

Inzwischen haben sich hinsichtlich der Herstellungskosten, der Technik - leichtere Module und insbesondere auch die Eigenutzungsmöglichkeit des selbst erwirtschafteten Strom - wesentliche Änderungen ergeben.

Wir bitten Sie deshalb, das Thema erneut auf die Tagesordnung der Sitzung des **Kreistages am 17. Dezember 2013** zu nehmen und über unseren Antrag abstimmen zu lassen:

Der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss beauftragt die Verwaltung mit einer entsprechenden Aktualisierung des Sachstandberichts aus 2010 (siehe Anlage) und um anschließende Berichterstattung im Planungs- und Umweltausschuss am 5. Februar 2014.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss - per Email





BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An den  
Vorsitzenden des  
Planungs- und Umweltausschusses  
im Rhein-Kreis Neuss  
**Herr Reinhard Rehse**  
**Im Mühlenend 36**

**41540 Dormagen**

**FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS**

**Erhard Demmer**  
Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1  
41460 Neuss  
Tel: +49 (2131) 1666-81  
Fax: +49 (2131) 1666-83  
fraktion@gruene-kreisneuss.de



Neuss, 17. Oktober 2008  
Erhard Demmer / Renate Dorner-Müller

### **Vermietung von Dachflächen kreiseigener Gebäude für die Errichtung von Photovoltaikanlagen**

Sehr geehrter Herr Rehse,

wir bitten Sie, das oben genannte Thema in die Tagesordnung der Sitzung des  
**Planungs- und Umweltausschusses am 20. November 2008** aufzunehmen.

#### **Antrag:**

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, sich

1. über das Ergebnis des im Kreis Viersen durchgeführten Verfahren zur Feststellung von grundlegenden Konzeptideen zur Realisierung der Finanzierung und Errichtung und Betriebsführung inkl. der Instandhaltung, Wartung und Versicherung von einer oder mehreren Photovoltaikanlagen auf den potentiell zur Verfügung stehenden Dachflächen von kreiseigenen Gebäuden zu informieren,
2. dieses Ergebnis mit in die im Kreisausschuss am 3.9.2008 von allen Kreistagsfraktionen beauftragte energetischen Gesamtkonzeption bezüglich der Gebäude und Einrichtungen des Rhein-Kreises Neuss, einschließlich jener der Kreiswerke Grevenbroich einzuarbeiten und
3. darüber dem Fachausschuss - spätestens zu den Haushaltsberatungen 2009 - hierzu zu berichten.

#### **Begründung:**

Wir haben Kenntnis davon erlangt, dass der Landrat des Kreises Viersen einen Aufruf zur Interessebekundung zur Beteiligung an einer Dienstleistungskonzession zur Vermietung von Dachflächen kreiseigener Gebäude für die Errichtung von Photovoltaikanlagen am 15. September 2008 – mit Befristung 22. Oktober 2008 - bekanntgegeben hat.

Wir halten es für sinnvoll, dass sich der Rhein-Kreis Neuss über diese Konzeptidee informiert und prüft, ob dieses Projekt, dessen Details in dem anliegenden Dokument festgehalten sind, auch auf hiesige Dachflächen aus Klimaschutzgründen anwendbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer  
Fraktionsvorsitzender

Anlage

D/ Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss – per Email

**Sitzungsvorlage-Nr. 68/0499/XV/2010**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Planungs- und Umweltausschuss</b>	01.06.2010	öffentlich

**Tagesordnungspunkt:**

**Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern der Kreisverwaltung**

**Sachverhalt:**

Den Mitgliedern des Ausschusses liegt der Sachbericht über Standortuntersuchungen für Photovoltaikanlagen auf Dächern kreiseigener Gebäude in der Endfassung vor.

Die zur Verfügung stehenden Dachflächen mit den objektbezogenen Einschränkungen und Voraussetzungen haben sich gegenüber den im Ausschuss vorgestelltem Berichtsentwurf konkretisiert und relativiert.

Das Fazit aus dem Sachbericht liegt dem Top nochmals bei.

Die ursprüngliche Absicht, vier Firmenangebote für vier Photovoltaikanlagen für vier ausgesuchte Kreisgebäude zu erhalten, konnte offensichtlich vor dem Hintergrund der Überauslastung vieler Firmen nicht erreicht werden. Die Drucksache 17/1147 des Deutschen Bundestages – 17. Wahlperiode – spricht in diesem Zusammenhang von einer „nahezu Verdoppelung des Marktes im Bereich der installierten Leistung im Jahre 2009 gegenüber 2007“ und erwartet weitere Steigerungen in den nächsten Jahren aufgrund günstigerer Produktionskosten. „ Rund die Hälfte der weltweit installierten Photovoltaikleistung wird derzeit in Deutschland zugebaut.“

Ab April 2009 wurden mit vier Firmen Ortbesichtigungen durchgeführt und um Angebotsabgabe gebeten.

Ende Dezember 2009 und Ende Januar 2010 erhielt die Kreisverwaltung insgesamt zwei Angebote für eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des Gesundheitsamtes im Grevenbroich. Nach Anpassung der Modulzahl auf das vorgegebene Finanzbudget wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowohl zu Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes als auch in Bezug zur geplanten Veränderung der Einspeisevergütung zum 01.07.2010 durchgeführt.

Das Ergebnis der Untersuchungen führt bei der Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot und z. Z. geltenden Einspeisevergütung bei einem 100 % Eigenkapitaleinsatz zu einer Eigenkapitalrendite von 2,60 % über 20 Jahre Laufzeit und einer Amortisation nach 15,10 Jahren.

Bei der durch die Bundesregierung angestrebten Reduzierung der Einspeisevergütung zum 01.07.2010 führte die Untersuchung zu einer Eigenkapitalrendite von 0,40 % über 20 Jahre Laufzeit und einer Amortisation nach 19,40 Jahren.

Die beauftragte Firma strebt die Installation und die Inbetriebnahme der Anlage auf dem Gesundheitsamt in Grevenbroich vor dem 01.07.2010 an.

Die Lieferengpässe der Zulieferfirmen deuten allerdings schon jetzt auf eine spätere Inbetriebnahme hin.

### Fazit

Die Nutzung von Flachdächern und Steildächern bei einer noch zu erwartenden Restlebensdauer des jeweiligen Daches von weniger als 25 Jahren ist, vor dem Hintergrund einer mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Reparatur bzw. Sanierung innerhalb des Förderzeitraums von 20 Jahren für eine Photovoltaikanlage, nicht ratsam.

Dächer mit einer höheren Restlebenserwartung stehen zurzeit einschließlich statischer Unbedenklichkeit in einer Größenordnung von 2.914 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Diese Dächer sind im Kataster mit Kategorie 1 gekennzeichnet. Sie erfordern keinen finanziellen Aufwand bezüglich Sanierung bzw. statische Überprüfung.

Unter gleichen Kriterien, jedoch nach vorheriger statischer Überprüfung, stehen bei positiver Auswertung der statischen Ergebnisse dann insgesamt 13.209 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Diese sind im Kataster mit Kategorie 1 und 2 gekennzeichnet. Der finanzielle Aufwand zur statischen Überprüfung wird im Schnitt auf 3,50 €/m<sup>2</sup> geschätzt. Dies bedeutet:  
 $(13.209 \text{ m}^2 - 2.914 \text{ m}^2) \times 3.50 \text{ €} = \sim 46.000,00 \text{ €}$ .

Nach einer entsprechenden Dachsanierung und ohne statisch notwendige Überprüfung, da diese erfolgt ist, stehen dann weitere 13.968 m<sup>2</sup> Dachfläche zur Verfügung. Dies ist im Kataster mit Kategorie 3 gekennzeichnet. Als mittlerer Sanierungsaufwand sind ca. 80,00 €/m<sup>2</sup> anzusetzen. Dies bedeutet:  
 $13.968 \text{ m}^2 \times 80,00 \text{ €/m}^2 = \sim 1.120.000,00 \text{ €}$ .

Mit den Dachflächen, die sowohl vor einer Bestückung mit Photovoltaikanlagen saniert und statisch überprüft werden müssen, stehen dann insgesamt 35.878 m<sup>2</sup> Dachfläche zur Verfügung. Diese sind im Kataster mit Kategorie 3 und 4 gekennzeichnet. Der finanzielle Aufwand für Sanierung und statische Überprüfung beträgt im Schnitt 80,00 €/m<sup>2</sup> + 3,50,00 €/m<sup>2</sup> = 83,50,00 € x (35.878 m<sup>2</sup> - 13.968 m<sup>2</sup>) =  $\sim 1.830.000,00 \text{ €}$ .

Somit stehen bei Erfüllung aller Kriterien Dachflächen von insgesamt ca. 44.107 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Dies bedeutet einen finanziellen Aufwand von ca. 46.000,00 € + 1.120.000,00 € + 1.830.000,00 € = 2.996.000 €.

Wie aus dem Bericht 5. Wirtschaftlichkeit deutlich hervorgeht, ist aufgrund der Preisdifferenz bei Stromentnahme aus dem Netz die Nutzung des selbst erzeugten Stroms unwirtschaftlich.

# Inhaltsverzeichnis

## Sitzungsdokumente

Einladung Kreistag 010	1
------------------------	---

## Vorlagendokumente

TOP Ö 4 1. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	
Vorlage 20/2861/XV/2013	5
1. Verzeichnis der über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	7
TOP Ö 5 Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Rhein-Kreises Neuss f	
Vorlage 20/2862/XV/2013	11
TOP Ö 6 Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 für die Seniorenhäuser des Rhein-Krei	
Vorlage 507/2868/XV/2013	13
Anlage 1 507/2868/XV/2013	15
Anlage 2 507/2868/XV/2013	17
Anlage 3 507/2868/XV/2013	19
Anlage 4 507/2868/XV/2013	21
TOP Ö 7 Vorlage des Wirtschaftsplanes 2014 des Kreiskrankenhauses Grevenbroich	
Vorlage 540/2871/XV/2013	23
TOP Ö 8 Vorlage des Wirtschaftsplanes 2014 des Kreiskrankenhauses Dormagen	
Vorlage 540/2870/XV/2013	27
TOP Ö 9 Frauenförderplan der Rhein-Kreis Neuss Kliniken	
Vorlage 540/2869/XV/2013	31
Frauenförderplan 2013-2015 540/2869/XV/2013	33
TOP Ö 10 Abfallgebühren und -entgelte 2014	
Vorlage 68/2858/XV/2013	45
Anlagen 1-3 68/2858/XV/2013	55
TOP Ö 11 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 54 "Gewerbegebiet	
Vorlage 61/2641/XV/2013/1	59
Anlage 1 G54_500 61/2641/XV/2013/1	61
Anlage 2 Änderung im LP 61/2641/XV/2013/1	63
TOP Ö 12 6. Änderung des Landschaftsplanes II - Dormagen - (FFH-Gebiet Wahler B	
Vorlage 61/2867/XV/2013	65
TOP Ö 13 2. Änderung des Landschaftsplanes VI - Grevenbroich/Rommerskirchen - (	
Vorlage 61/2866/XV/2013	67
TOP Ö 14 "Neuausrichtung und Neustrukturierung der Innovationsregion Rheinische	
Vorlage 61/2865/XV/2013	69
IRR_Anlage1 61/2865/XV/2013	73
IRR_Anlage2 61/2865/XV/2013	75
IRR_Anlage3 61/2865/XV/2013	77
IRR_Anlage4 61/2865/XV/2013	81
TOP Ö 15 Änderung von Bildungsgängen an den Berufsbildungszentren des Rhein-Kre	
Vorlage 40/2806/XV/2013	83
TOP Ö 16 Übernahme der Schule am Chorbusch in die Trägerschaft des Rhein-Kreise	
Vorlage 40/2807/XV/2013	85
Öff.-rechtl. Vereinbarung Schule am Chorbusch Entwurf NEU 21.10.2013	87
Satzung Elternbeiträge Dormagen 2013 40/2807/XV/2013	89
Stellungnahme Bezirksregierung Chorbusch 10.2013 40/2807/XV/2013	93
TOP Ö 17 Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter	
Vorlage 53/2854/XV/2013	95
Geschäftsordnung Konferenz für Gesundheit, Pflege und Alter 53/2854/X	97

Mitgliederverzeichnis 53/2854/XV/2013	99
TOP Ö 18.1 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/ Die Grünen zum Thema "Photo	
Vorlage 010/2883/XV/2013	101
Antrag Bündnis 90/ Die Grünen 010/2883/XV/2013	103
Anlage 1 010/2883/XV/2013	105
Anlage 2 010/2883/XV/2013	107
Inhaltsverzeichnis	109